



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

04785/ 205
flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 205-20
www.flattach.gv.at

Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zaiser
Amtsleitung

DW 12

Sitzungsprotokoll

(1. Sitzung 2024)

über die am **Donnerstag, den 04. April 2024** in der **Bergrettungszentrale der Ortsstelle Fragant** stattgefundenene Sitzung des **Gemeinderates** der Gemeinde Flattach.

Beginn: **18:00 Uhr**

Ende: **20:00 Uhr**

ANWESENDE:

Mandatare:

Vorsitzender Bürgermeister Kurt SCHOBER
2. Vize-Bürgermeisterin DI Karin VIERBAUCH

1. Vize-Bürgermeister Adolf GUGGANIG
GV Markus PODESSER

GR Werner HUBER
GR Gert WALTER
GR Andreas ZECHNER
GR Johann RITSCH

GR Kornelia STRIEDNIG
GR Vinzenz BRANDSTÄTTER
GR Elfriede RUMBOLD

GR Dipl. Päd. Sigrid HOTTER
GR Michael PUSSNIG

GR Michael MAYER BA

Bedienstete der Gemeinde Flattach:

FV Karina THALER, AL Mag. (FH) Markus ZAISER

Ersatzmitglieder:

Fr. Andrea PETSCHER für GR Josef ISTENIG

Entschuldigt waren:

GR Josef ISTENIG

Unentschuldigt waren:

-x-

Tagesordnung:

1. Bericht des Bürgermeisters
2. Anträge und Anfragen
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Bericht des Kontrollausschusses
5. Genehmigung von Rechnungen und Auftragsvergaben
6. Rechnungsabschluss 2023 – Beschlussfassung
7. Auftragsvergaben – Schwellenwerte – Neuregelung
8. Tourismusverband Mölltal: Antrag auf Erhöhung der Orts- und Nächtigungstaxe
9. Errichtung einer PV-Anlage: Vereinbarung Gemeinde Flattach – Fr. Marlene Bürger
10. Flächenumwidmungen – Beschluss nach Kundmachung
 - a) FläWi-Änderung 4/2023
 - b) FläWi-Änderung 5/2023
 - c) FläWi-Änderung 3/2024
11. GTS-Beiträge im Schuljahr 2024/2025
12. NP-Region Hohe Tauern: Gästekarte – Teilnahme Freischwimmbad Flattach
13. Verordnung über Sitzungsgelder – Neufassung
14. Benützungsvertrag ÖbF – Gemeinde Flattach betreffend Rodelbahn „Weißensteinstraße“
15. Vereins-/Kulturförderung 2024
16. Grundtausch AG NB Außerfragant – Gemeinde Flattach („Brandner-Tratte“ vs. „Zufahrt Gewerbegebiet“)
17. Personalangelegenheiten (Nicht öffentlicher Teil!)

Die Einberufung der Mitglieder des Gemeinderates erfolgte schriftlich bzw. per E-Mail (i.S. § 35 (2) K-AGO) durch den Bürgermeister. Die Zustimmungserklärungen der Mandatäre bzw. die Sendebestätigung liegen vor.

Die Beschlussfähigkeit gemäß § 37 Abs. 1 der K-AGO 1998 i.d.g.F. wurde durch den Vorsitzenden festgestellt.

Zu Protokollmitunterfertigern gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO 1998 i.d.g.F. wurden **2. Vize-Bürgermeisterin DI Karin VIERBAUCH** und **GR Elfriede RUMBOLD** gewählt.

Zum Schriftführer wurde **AL Mag. (FH) Markus Zaiser** bestellt.

TOP 1: Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtet kurz über nachstehende aktuelle Themen und Projekte:

a)

Im Bereich der „Raggaschlucht“ besteht eine Borkenkäferproblematik, sodass entsprechende Baumschlägerarbeiten unumgänglich sind. Aufgrund der Exponiertheit des Geländes ist dabei jedenfalls der Einsatz eines Hubschraubers notwendig, um die betroffenen Bäume auszufliegen. Die Arbeiten durch die Fa. Felbermayr wurden gestern gestartet bzw. soll der Hubschrauber-Einsatz am Montag starten. Entsprechende Angebote liegen vor bzw. wurde der Auftrag bereits an die Fa. Heli-Austria erteilt. Hinsichtlich dieser Arbeiten (Hubschrauber + Mann) ist im Wege der Abt. 10 L eine Förderung im Ausmaß von 60 Prozent lukrierbar.

b)

Hinsichtlich der „Radwegpflege-NEU“ im Jahr 2024 liegen 2 Angebote vor. Zum einen von der Fa. Kaufmann (Winklern), zum anderen von der GPS Kärnten GmbH. Seitens FamiliJa wurden für die Radwegpflege im Vorjahr 393 h aufgewendet. Auf dieser Basis wurde durch GPS das Angebot gelegt.

Die finale Abklärung dieser Thematik erfolgt zeitnah. Allenfalls wird die Radwegpflege 2024 probeweise durch den Gemeindebauhof durchgeführt.

c)

Die Planungs- und Abstimmungsarbeiten hinsichtlich der geplanten VS-Sanierung befinden sich aktuell in der finalen Phase. Ein Baustart im Sommer 2025 scheint aus derzeitiger Sicht sehr realistisch.

d)

Die seit rund 10 Jahren verordnete „Kurzparkzone“ am Parkplatz oberhalb der VS Flattach wurde den handelnden Akteuren wieder in Erinnerung gerufen. Damit verbunden stellt sich auch die Frage, das derzeitige „Halte- und Parkverbot“ an der Ostseite des Gebäudes auch auf die Nachmittagsstunden auszuweiten.

Der Gemeinderat vertritt dazu die Ansicht, dies derzeit nicht zu betreiben. Nach Abschluss der VS-Sanierungsarbeiten soll die Situation neuerlich evaluiert werden.

e)

Zum Projekt „Schwallausgleichkraftwerk Kolbnitz“ der KELAG wird nunmehr seitens der Gemeinde eine „Arbeitsgruppe“ (bestehend aus dem Gemeindevorstand und dem Bauausschuss) eingesetzt.

Im Rahmen heutiger Bürgermeister-Zusammenkunft am Gemeindeamt Reißbeck wurde ein entsprechendes Schreiben an die KELAG verfasst und unterfertigt. Darin wird ein dringender Gesprächstermin mit allen Bürgermeistern am 22.04. oder 24.04.2024 am Gemeindeamt Flattach eingefordert. In weiterer Folge soll – im Mai 2024 – der Gemeinderat Flattach eine umfassende Projektvorstellung seitens der KELAG erfahren. Sodann werden alle offenen Fragen, Wünsche und Begehlichkeiten der betroffenen Gemeinden gesichtet und entsprechend aufbereitet.

f)

Das Projekt „Verbauung Ortnerbach“ wurde kürzlich im Rahmen eines Ortsaugenscheines mit der WLW, dem Straßenbauamt Spittal/Drau sowie dem Obmann des Wasserverbandes Mölltal neuerlich bewertet. Im Ergebnis kann dieses Vorhaben – unter Einbeziehung der Verbringung der Oberflächenwässer der Ortschaft Waben – als Projekt über den Wasserverband Mölltal („Möllschlüssel“) abgewickelt werden.

g)

Hinsichtlich der PV-Anlagen am Gemeindeamt und an der Volksschule steht das finale klärende Gespräch mit der KELAG nach wie vor aus. Aufgrund des Lieferverzuges und der damit verbundenen unnötigen Stromkosten wird die Gemeinde aus diesem Titel jedenfalls eine adäquate Abgeltung seitens der KELAG erfahren.

h)

Hinsichtlich der „Nachtabstaltung“ der Straßenbeleuchtung im Zeitraum Dezember 2022 bis Dezember 2023 schlägt eine Kosteneinsparung von immerhin € 4.150 zu buche. Der Effekt dieser Maßnahme ist somit nicht zu unterschätzen.

i)

Rund um den RHV, vor allem rund um die derzeitige Geschäftsführung, gibt es aktuell viele „Themen“. Der Bürgermeister ist froh, dass der (pensionsbedingte) Wechsel in der Geschäftsführung unmittelbar bevorsteht.

TOP 2: Anträge und Anfragen

a)

GR Dipl. Päd. Hotter erkundigt sich, warum die GR-Sitzungen nach wie vor in der Bergrettungszentrale und nicht am Gemeindeamt stattfinden. Der Amtsleiter begründet dies mit der geräumigeren und angenehmeren räumlichen Situation. Der Gemeinderat vertritt die Ansicht, die Sitzungen ab sofort wieder im Gemeindeamt abzuhalten.

b)

Der Bürgermeister verliest nachstehenden selbstständigen Antrag gemäß § 41 K-AGO der Liste „TAF“ wie folgt:

Taff – TEAM Alternative für Flattach
Fraktion im Gemeinderat

An den
Gemeinderat der Gemeinde Flattach
9831 Flattach 73

Laut § 41 der K-AGO stellen die unterzeichnenden Mitglieder des Gemeinderates der Fraktion Taff-TEAM Alternative für Flattach den selbständigen Antrag:

- Antrag auf adäquate, optische Sanierung des Kulturhauses im Innenraum. Es sollte kostengünstig Verbesserungen im Bereich Malerarbeiten, Vorhänge & Akustiktücher an der Decke etc. getroffen werden.
- Auch die Außengestaltung im Rahmen des Projektes gemeinsam dem Tourismusverband Mölltal sollte weiter mitverfolgt werden.

Begründung:

- Verschmutzte Wände
- Modrige, verschmutzte Vorhänge
- Flecken an den Akustiktüchern an der Decke über der Bühne
- Risse zwischen Bodenbelag & Wände
- Durch die o. a. Umstände zeigt sich das Kulturhaus eher wenig repräsentativ & lädt nicht zum Wohlfühlen ein



Handwritten signatures in blue ink: "Vierhaus", "Karl Schmid", and "Sigmund Fester". The date "Flattach, 04.04.2024" is written in blue ink below the signature "Sigmund Fester".

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, diesen Antrag unter TOP 16 a) zu behandeln.

c)

2. Vize-Bürgermeisterin DI Vierbauch berichtet über die geplante Weiterführung des Projektes „Kunstwände“ des TVB Mölltal. Im Jahr 2025 soll unter anderem auch das Kulturhaus Flattach eine entsprechende Gestaltung der Fassade erfahren. Im Hinblick auf die Fördereinreichung als ORE-Projekt durch den TVB Mölltal besteht die Notwendigkeit, dass eine entsprechende Zustimmungserklärung der Gemeinde als Gebäudeeigentümerin unterfertigt wird.

Der Gemeinderat befürwortet dieses Vorhaben einhellig.

Bgm. Schober unterfertigt die entsprechende Zustimmungserklärung im Rahmen der heutigen Sitzung.

d)

DI Vierbauch erkundigt sich, ob auch im Bereich „Müllentsorgung“ laufend Vergleichsangebote eingeholt werden.

Der Bürgermeister verweist auf den bestehenden 10-Jahres-Vertrag mit der Fa. Rossbacher. In diesem wurden neben der eigentlichen Müllentsorgung auch andere Bereiche (z.B. Straßenkehrung im Frühjahr) mitverhandelt bzw. mitberücksichtigt.

e)

DI Vierbauch verweist auf die bereits schon länger andauernde Diskussion rund um ein „Mülltrennsystem“ für das Kulturhaus und ersucht die Verantwortlichen, dieses Thema zu finalisieren.

f)

GR Pußnig erinnert an die nunmehr bestehenden Förderzusagen für das Vorhaben „Spielplatz Park Flattach“, wo LR Ing. Fellner letztlich € 5.000 + € 35.000 zur Verfügung stellt, und erkundigt sich nach der weiteren Vorgehensweise.

Bgm. Schober klärt auf, dass ein finales Gespräch mit Herrn Landesrat noch aussteht, und ersucht die Liste „TAFF“, dieses Projekt zu aktualisieren und auf eine Gesamtsumme von bis zu € 50.000 fertig aufzubereiten.

g)

DI Vierbauch regt an, den Sitzungstermin für die GR-Sitzung durch den Bürgermeister wieder vorab mit den Fraktionsführern zu akkordieren. Gerade diese Woche finden doch viele Termine zeitgleich statt.

Bürgermeister Schober erinnert, dass der Termin für die heutige Sitzung bereits ein Monat im Vorfeld kommuniziert wurde.

h)

GR Pußnig erkundigt sich, ob die Gebäude Schwimmbad, Volksschule, Gemeindeamt und Kulturhaus hinsichtlich der installierten PV-Anlagen kabelmäßig verbunden sind. 1. Vize-Bgm. Gugganig klärt dazu aus, dass dies nicht notwendig sei, da sich alle Gebäude auf der selben Netzebene befinden.

i)

Umweltausschussobmann GR Huber lädt alle zur Flurreinigung am kommenden Samstag recht herzlich ein. Im Anschluss erhalten alle TeilnehmerInnen ein Essen im Restaurant „Gletschermühle“.

GR Dipl.-Päd. Hotter wird überdies mit der VS Flattach am Freitag entsprechende Aktivitäten setzen.

TOP 3: Genehmigung der Tagesordnung

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Tagesordnung vollinhaltlich zu genehmigen.

TOP 4: Bericht des Kontrollausschusses

Der Obmann des Kontrollausschusses, GR Michael Pußnig, bringt dem Gemeinderat das nachstehende Protokoll aus der Sitzung vom 27.03.2024 (1. Sitzung 2024) wie folgt zur Kenntnis:

Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

Telefon: 04785 205
e-mail: flattach@ktn.gde.at

Sachbearbeiter
Thaler Karina

Flattach, am 27.03.2024
Zahl: 004-4-35-1/2024

NIEDERSCHRIFT

(1. Sitzung 2024)

über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Gemeinde Flattach am **Mittwoch, dem 27. März 2024** mit dem Beginn um **19:00 Uhr** am Gemeindeamt Flattach der **Mitglieder des Kontrollausschusses** der Gemeinde Flattach.

Beginn: 19:10 Uhr

Bei der Prüfung waren anwesend:

Vom prüfenden Organ:

<i>Obmann</i>	<i>Michael Pußnig</i>
<i>Mitglied</i>	<i>Huber Werner</i>
<i>Mitglied</i>	<i>Elfriede Rumbold</i>

Nicht anwesend:

<i>Mitglied</i>	<i>Michael Mayer (entschuldigt)</i>
-----------------	-------------------------------------

Vom Gemeindeamt Flattach:

FV Karina Thaler

Die Einladung an die Mitglieder des Kontrollausschusses erfolgte schriftlich durch den Obmann.

-2-

TOP 1: Der Obmann begrüßt alle Anwesenden.

TOP 2: Rechnungsabschluss 2023

Der Rechnungsabschluss 2023 wurde vom Obmann Michael Pußnig in Kooperation mit der Finanzverwalterin Karina Thaler vorgetragen. Einzelne Positionen wurden mit den Mitgliedern besprochen, diskutiert und stichprobenartig geprüft.

Kumuliertes Nettoergebnis im Ergebnishaushalt: 345.528,73

Bereinigtes Haushaltsergebnis des Finanzierungshaushaltes: 29.135,94

Aufgrund der verspäteten Montage der PV Anlage am Gemeindeamt und der Volksschule wurde über eine Entschädigung/Nachlass seitens der Kelag diskutiert. Der Kontrollausschuss stellt die Frage, welche Vereinbarung seitens der Gemeinde mit der Kelag für die verspätete Montage und Inbetriebnahme getroffen wurde?

TOP 2: Belegprüfung

Die Belege wurden im Zeitraum 13.12.2023 bis 27.03.2024 stichprobenartig geprüft und es wurden keine Auffälligkeiten festgestellt.

TOP 3: Tagesaktuelles

xxx



Ende: 20:15 Uhr

Unterschriften:

Obmann des Kontrollausschusses:



Mitglieder des Kontrollausschusses:

FV Karina Thaler (Schriftführerin):



Dem Amtsleiter der Gemeinde Flattach zur Kenntnisnahme (Nach § 45 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 78 Abs. 3 und 93 und Abs. 1 und 2 der K-AGO):



Diese Niederschrift wurde dem Gemeinderat in seiner Sitzung am 04. April 2024 zur Kenntnis gebracht.

Flattach, am 03.04.2023



Der Bürgermeister
Schober Kurt

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen die Ausführungen des Obmannes zustimmend zur Kenntnis.

TOP 5: Genehmigung von Rechnungen und Auftragsvergaben

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, folgende Rechnungen (alle in € inkl. Ust.) und Auftragsvergaben zu genehmigen:

Wahlen

PSC, Re.Nr. 2402329 vom 07.03.2024 2x Handscanner	405,60
--	--------

Mitgliedsbeiträge

LAG Großglockner/Mölltal-Oberdrautal, Mitgliedsbeitrag 23 KEM vom 31.01.23	1.392,30
LAG Großglockner/Mölltal-Oberdrautal, Eigenmittelanteil SAR vom 12.02.2024	400,00
LAG Großglockner/Mölltal-Oberdrautal, Eigenmittel Leader 21-27 vom 12.02.24	1.800,00
LAG Großglockner/Mölltal-Oberdrautal, Mitgliedsbeitrag 24 KLAR vom 25.02.24	1.465,38
LAG Großglockner/Mölltal-Oberdrautal, Mitgliedsbeitrag 24 KEM vom 25.02.24	1.465,38
LAG Großglockner/Mölltal-Oberdrautal, Mitgliedsbeitrag 24 vom 03.01.2024	4.686,89

Gemeindeamt

Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Re.Nr. 91101231 vom 09.01.2024 12/23	10,00
Österreichische Post AG, Re.Nr. 5017565940 vom 31.12.2023 Gebühr 12/23	38,10
Österr. Post AG, Re.Nr. 5017656953 vom 31.12.2023 Gebühr 12/23	111,22
PSC, Re.Nr. 2308053 vom 31.12.2023 LMR 4Q23	215,41
Gemeinde-Servicezentrum, Re.Nr. R2023-1708 vom 28.12.2023 Personalverrechnung 4q23 + Mandatare	1.417,50
Österr. Post AG, Re.Nr. 5017504897 vom 15.12.2023 12/23	89,25
Österr. Post AG, Re.nr. 5017504913 vom 15.12.2023 12/23	103,73
Österr. Post AG, Re.Nr. 5017504915 vom 15.12.2023 12/23	245,63
Generali Versicherung AG, Re.Nr. 000-2669-7240 KFZ vom 12.12.2023 Dienstreisekasko	611,20

Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Re.Nr. 91095533 vom 12.12.2023 11/23	26,64
Kelag AG, Re.Nr. 2250676600 vom 07.12.2023 Endabr. Strom Gdeamt + Servitut	455,45
Österr. Post AG, Re.Nr. 5017453864 vom 30.11.2023 11/23	304,33
Dr. Harald Neumärker Verlag, Re.Nr. 20235661 vom 29.11.2023 Standesamt und Ausländer	73,48
Dr. Grazer + Co, Re.Nr. 2023-41432 vom 28.11.2023 Bauaktmappen	231,60
Fleischbeschau	
Olsacher Horst, FUG 11/23 vom 13.12.2023	1.686,60
Hauser Martin, FUG 11/23 vom 13.12.2023	2.568,60
Glantschnig Anton, FUG 11/23 vom 13.12.2023	899,40
Amt der Kärntner Landesregierung, FUG 11/23 vom 13.12.2023	1.180,31
Totenbeschau	
Egger Wolfgang, Re.Nr. Totenbeschau 2023 vom 28.12.2023	218,18
Feuerwehr	
BlaulichtSMS GmbH, Re.Nr. 202312001654 vom 31.12.2023 12/23	99,48
A1 Telekom Austria AG, Re.Nr. 295192056355 vom 12.12.2023 Telefon	39,89
BlaulichtSMS GmbH, Re.Nr. 202311001648 vom 30.11.2023 11/23	93,31
A1 Telekom, Re.Nr. 001272138771 vom 05.12.2023 Internet	23,47
Feuerwehrrabschnitt unteres Mölltal, Abrechnung Instandhaltung Hubsteiger 2023 vom 27.11.2023	1.902,31
Interkommunaler Krisenstab	
Klaus Pabautz, Re.nr. 06/2023 vom 28.11.2023 interkomm. Krisenstab Flattach, Obervellach, Mallnitz – gedeckt mit BZ a.R.	8.400,00

Volksschule

Possegger Hermann, Re.Nr. RE-2024-007 vom 20.02.2024 Web Support 23/24 Homepage VS Flattach	408,00
Unser Lagerhaus, Re.Nr. 735100 vom 29.12.2023 div Material – Radonmessung	56,18
Ranacher Luka, Re.Nr. 2023089 vom 12.12.2023 Reperatur Fliesen Stiegenhaus	508,20

Schulbus

HPV MobilitätsgmbH, Re.Nr. 2023332 vom 20.12.2023 Schulbus 9/23 + 4Q23	18.425,00
---	-----------

Kindergarten

Yunion Kärnten, Re.Nr. 130241400033 vom 07.03.2024 Einführungslehrgang KGL	1.010,--
Alexejew Thomas, Re.Nr. RE/202302157000114 vom 21.12.2023 Jause Kiga 12/23	34,02
Walter Christina, Re.Nr. 2023-251 vom 21.12.2023 Jause Kiga 12/23	60,32
Julia Kapeller, Re.Nr. 6194.23.00173 vom 22.12.2023 Jause Kiga 12/23	255,97
Kelag AG, Re.nr. 1600849842/1201663379 vom 12.12.2023 11/23 Heizung	2.027,86
A1 Telekom, Re.nr. 295191949351 vom 11.12.2023 Telefon	29,90
Katz & Klump GmbH, Re.Nr. 3231775 vom 04.12.2023 Tritthölzer für Spielplatz	217,38
Alexejew Thomas, Re.Nr. RE/202302157000111 vom 30.11.2023 Jause 11/23	151,54
Julia Kapeller, Re.nr. 6194.23.00164 vom 30.11.2023 Jause 11/23	250,79
Walter Christina, Re.Nr. 2023-221 vom 27.11.2023 Jause 10+11/23	143,74

Essen KiGa/VS

Penkerwirt GmbH, Re.Nr. 39846 vom 22.12.2023 12/23	1.390,20
---	----------

Penkerwirt GmbH, Re.Nr. 39510 vom 30.11.2023 11/23	1.818,20
---	----------

Schilift

Würth Hohenburger GmbH, Re.Nr. 20/6961966 vom 18.12.2023 Be-+Entlüfungsventil	1.083,80
--	----------

Soziales

Amt d. Ktn. Landesregierung, Re.Nr. SD/9301220382/2023 vom 19.12.2023 Heizkostenzuschuss	720,00
---	--------

Lawinenkommission

Seehotel Jägerwirt GmbH, Re.Nr. 2024019 vom 14.12.2023 Fortbildungskurs LWK	1.292,20
--	----------

Gemeindestraßen

ITEK Verkehrs- + Beschilderungstechnik GmbH, Re.nr. RG2400132 vom 31.01.2024 Kreuzung Elektro Brandstätter- Teil wird von Versicherung übernommen	1.431,22
--	----------

Kaufmann Martin, Re.Nr. 2323 vom 10.11.2023 Mäharbeiten	356,40
--	--------

Katastrophenschäden

Reiter Christine, Re.Nr. 12 vom 09.01.2024 „Zom kemen + Zruck schaugn“ Bewirtung	3.909,--
---	----------

Seibald Anton, Re.Nr. 2420104 vom 01.02.2024 Reperatur Eisbrecher	2.358,--
--	----------

Pachtvereinbarungen

KELAG AG, Re.Nr. 553666 vom 09.01.2024 Pachtzins 2024 Parkplätze Stollenbahn	9.245,02
---	----------

Tourismus

Interessensgemeinschaft Kärnten Card Betriebe, Re.Nr. 62410118 vom 31.01.2024 Familienkarten Saison 2024	2.079,28
---	----------

Interessensgemeinschaft Kärnten Card Betriebe, Re.Nr. W82410041 vom 31.01.2024 Winter Kärnten Card 2023/2024	114,68
---	--------

H.A. Heidi Ampferthaler Elektro GmbH, Re.Nr. A0107-24 vom 12.03.2024 Beleuchtung Tourismusbüro – gedeckt mit BZ!	2.640,--
Interessengemeinschaft Kärnten Card Betriebe, Re.Nr. 62420211 vom 29.02.2024 Saisonkarten 2/24	29.204,86
Interessengemeinschaft Kärnten Card Betriebe, Re.Nr. 623120039 + W823120018 vom 31.12.2023 Wochen- und Saisonkarten 11+12/2023	486,92
HPV MobilitätsgmbH, Re.Nr. 2023341 vom 29.12.2023 Zusatzschibusse	880,00
Tourismusverband Mölltal, Re.Nr. 94/2023 vom 31.12.2023 Endabrechnung POT 2023	7.170,--
SKRIBO Huber Julia, Re.Nr. 23468 vom 29.12.2023 Kopierpaier, Wanderkarten	50,74
BH Spittal/Drau, Re.Nr. SP21-PYR-97/2023 vom 28.12.2023 Gebühren Bescheid Genehmigung Feuerwerk	32,50
Kreutz Gerhard, Re.Nr. SPZM-Re23/146 vom 18.12.2023 Feuerwerk	1.500,--
Interessengemeinschaft Kärnten Card Betriebe, Re.Nr. W623110026 vom 30.11.2023 SSK 10+11/23	137,24
A1 Telekom, Re.Nr. 001273540051 vom 06.12.2023 Handyrechnung	43,69
Mentil Karin, Re.Nr. Provision KäCa vom 04.12.2023 Provision Ausgabe KäCa	554,14
RKM, Re.nr. 355514/23 vom 01.12.2023 Internet 12/23	43,00

Wurtenstraße

Verwaltungsgemeinschaft Spittal/Drau, Re.Nr. Wurtenstraße vom 31.01.2024 Technikerleistung, Bestandsaufnahme – Weiterverrechnung an Kelag	997,70
--	--------

Straßenreinigung

Unser Lagerhaus, Re.Nr. 737132 vom 30.12.2023 Splitt	1.527,07
---	----------

Straßenbeleuchtung

Elektro Brandstätter, Re.Nr. A0462-23 vom 27.12.2023 Rep. Kabel + Dämmerungsschalter Kleindorf	247,42
---	--------

Bauhof

Kuhn Baumaschinen GmbH, Re.Nr. 21127353 vom 21.02.2024 Kehrmaschine für Radlader – gedeckt mit BZ!	12.000,--
Ntb Thalhammer Bürotechnik, Re.Nr. 22314543 vom 29.12.2023 div. Einrichtungen Zeiterfassung	223,20
Reiter Kommunaltechnik GmbH, Re.Nr. Re233239 vom 28.12.2023 Pflug für Radlader – finanziert über BZ	17.052,00

Schwimmbad

Kelag AG, Re.Nr. 1600849863/1201663400 vom 12.12.2023 Endabr. Strom Bad Buffet	1.639,18
---	----------

Raggaschlucht

Salentinig Michael, Re.Nr. 10 vom 16.12.2023 WC Benützung 2023	1.200,00
---	----------

Wasserversorgung

G.Bernhardt´s Söhne GmbH, Re.Nr. 2401117 vom 22.02.2024 Wasserzähler	171,24
G.Bernhardt´s Söhne GmbH, Re.Nr. 2400923 vom 14.02.2024 Tauschwasserzähler	4.328,16
Würth Hochenburger GmbH, Re.Nr. 20/6961965 vom 18.12.2023 div. Material für Lager Bauhof	322,61

WVA Innerfragant

Würth Hochenburger GmbH, Re.Nr. 20/7002213 vom 04.03.2024 Luftentfeucher	550,80
Kelag AG, Re.Nr. 1600849865 vom 12.12.2023 Endabr. Strom 2023	5.312,92
Fa. HAWLE Service GmbH, Angebot vom 29.11.2023 (Fernüberwachung Puffquellengebäude-NEU); Auftragsschreiben vom 06.03.2024	12.500,19
Fa. STROLZ – Fassaden, Innenputze, Estriche (Wärmedämmarbeiten Puffquellengebäude-NEU); Auftragsschreiben vom 14.02.2024	9.695,15

Kanal

Kommunal-BeratungsgmbH, Re.nr. B20241012 vom 02.01.2024 Erfolgsvergütung Darlehensvertrag	4.392,--
Reinhalteverband Mölltal, Re.nr. 110/2023 vom 20.11.2023 Anteil Kauf Isuzu	10.842,07
Kelag AG, Re.nr. 1600849845/1201663382 vom 12.12.2023 Endabr. Strom Pumpstation Laas/IF	472,94
Reinhalteverband Mölltal, Re.Nr. 115/2023 vom 27.11.2023 Wartung Xylem PW Fragant	141,12

Müll

Peter Seppele GmbH, Re.Nr. 1140559 vom 31.12.2023 Biomüll 4q23	328,25
Rosbacher GmbH, Re.Nr. 12315286 vom 30.11.2023 Bauschutt + Holz	640,67
Abfallwirtschaftsverband Spittal/Drau, Re.Nr. 37902 vom 30.11.2023 Biomüll 11/23	123,20

Photovoltaikanlagen GdeAmt + VS

Kelag AG, Re.Nr. 553392 vom 12.12.2023 PV Anlag Volksschule	77.170,48
Kelag AG, Re.Nr. 553393 vom 12.12.2023 PV Anlage Gemeindeamt	62.547,13

b)

Stundensätze Elektriker – Instandhaltungsarbeiten 2024

Nachstehende Angebote liegen vor (Nettopreise):

Fa. Elektro Brandstätter e.U., 9831 Flattach:

Meister:	€ 65,00	Monteur:	€ 55,00
Helfer:	€ 50,00	Lehrling:	€ 40,00

Fa. H.A. Ampferthaler Elektro GmbH, 9831 Flattach:

Meister:	€ 95,00	Monteur:	€ 71,50
Helfer:	€ 52,00		

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, den Auftrag zur Durchführung der Instandhaltungsarbeiten 2024 an die Fa. Elektro Brandstätter e.U. zu vergeben.

c)

Naturdenkmal „Raggaschlucht“ – Borkenkäferproblematik – Holzschlägerungsarbeiten

In diesem Zusammenhang wird die fachgerechte Entfernung der betroffenen Bäume notwendig werden, wobei diese Arbeiten jedenfalls nur mit einem Hubschrauber durchgeführt werden können.

Entsprechende Angebote wurden eingeholt bzw. soll die Vergabe dieses Auftrages durch den Gemeinderat erfolgen. Eine Förderung im Wege der Abt. 10 L beim AKL im Ausmaß von 60 Prozent ist dabei jedenfalls lukrierbar.

Die vorliegenden Angebote lauten wie folgt:

Fa. Wucher Helicopter GmbH 6713 Ludesch	Kostenschätzung: + 20 % Ust.	€ 55.650,00 <u>€ 11.130,00</u> € 66.780,00
--	---------------------------------	--

Zahlungsbedingung: 14 Tage netto

Fa. Heli Austria GmbH 5600 St. Johann im Pongau	Kostenschätzung: + 20 % Ust. abzügl. 5 % Skonto	€ 53.920,00 <u>€ 10.784,00</u> € 64.704,00 <u>€ 3.235,20</u> € 61.468,80
--	---	--

Zahlungsbedingung: 5 % Skonto innerhalb 14 Tagen
oder 30 Tage netto

Fa. SennAir GmbH	Kostenschätzung: + 20 % Ust.	€ 57.000,00 <u>€ 11.400,00</u> € 68.400,00
------------------	---------------------------------	--

Zahlungsbedingung: 14 Tage nach Erhalt der Rechnung
ohne Abzug

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, den Auftrag an die Fa. Heli Austria GmbH zu vergeben. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand. Die Abwicklung erfolgt allenfalls über Hr. Michael Salentinig als betroffenen Grundeigentümer.

TOP 6: Rechnungsabschluss 2023 - Beschlussfassung

a)

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2023 wurde seitens der Gemeinderevision bereits geprüft und freigegeben. Die rechtlich vorgesehene Überprüfung des RA-Entwurfes durch den Kontrollausschuss erfolgte am 27. März 2024. Ausschuss-Obmann GR Pußnig und FV Thaler berichten kurz über die Eckpunkte des vorliegenden Rechnungsabschlusses.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, den vorliegenden Rechnungsabschluss-Entwurf 2023 als Rechnungsabschluss 2023 zu genehmigen.

Anmerkung des Schriftführers:

Der RA-Entwurf 2023 einschließlich der textlichen Erläuterungen wurde zur öffentlichen Einsicht für eine Woche aufgelegt sowie im Internet auf der Homepage der Gemeinde bereitgestellt. Die Auflage zur öffentlichen Einsicht und die Bereitstellung im Internet wurde durch Anschlag an der Amtstafel und im elektronisch geführten Amtsblatt kundgemacht. Gleichzeitig mit dieser Kundmachung wurde den Mitgliedern des Gemeinderates die Auflage zur öffentlichen Einsicht und die Bereitstellung im Internet mitgeteilt.

b)

BZ-Mittel-Einteilung – Abänderung:

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehende Änderung der Fixierung von BZ-Mitteln wie folgt zu genehmigen:

BZ-Mittel 2020:

vom Projekt „Asphaltierung Innerfragant“ € 16.550

auf

Beleuchtung Tourismusbüro € 2.640

Kehrmaschine/Lader € 12.000

Projekt „Asphaltierung Innerfragant“ € 1.910

BZ-Mittel 2023:

für das Projekt „PV-Anlagen Gemeindeamt + VS“: € 5.130

(Anmerkung: Ursprünglich wurden für dieses Projekt € 8.800 an BZ-Mitteln 2023 gebunden. Letztlich werden davon lediglich € 5.130 benötigt, sodass € 3.670 aktuell frei werden. Diese freien Mittel werden auf die „operative Gebarung“ gebunden.)

für das Projekt „Straßensanierungen Modell Kärnten“ € 29.920

(Anmerkung: Ursprünglich wurden für dieses Projekt € 60.000 an BZ-Mitteln 2023 gebunden. Letztlich werden davon lediglich € 29.920 benötigt, sodass € 30.080 aktuell frei werden. Diese freien Mittel werden auf die „operative Gebarung“ gebunden.)

TOP 7: Auftragsvergaben – Schwellenwerte - Neuregelung

Gemäß der aktuellen Rechtslage lt. Bundesvergabegesetz ist bis zu einer Auftragssumme von € 100.000 die „Direktvergabe“ vorgesehen und möglich.

Lt. GR-Beschluss vom 24.08.2004, TOP 15, wurde ergänzend entsprechende „interne Vergaberichtlinien“ für den Wirkungsbereich der Gemeinde Flattach wie folgt beschlossen:

Aufträge können vergeben werden mit Genehmigung

a) des Amtleiters von	€ 0,-	bis	€ 500,-
b) des Bürgermeisters von	€ 501,-	bis	€ 1500,-
c) des Gemeindevorstandes von	€ 1501,-	bis	€ 5000,-
d) des Gemeinderates		über	€ 5000,-

Folgende Angebote sind einzuholen:

Bei Auftragssummen

a) von	€ 0,-	bis	€ 400,-	keine Angebote
b) von	€ 401,-	bis	€ 1000,-	telefonische Angebote
c) von		über	€ 1000,-	mindestens drei schriftliche Angebote

Auch bei Kleinbetragsrechnungen sind die Bediensteten angehalten, wenn möglich, Angebote von vergleichbaren Handelswaren einzuholen.

Der Gemeinderat hat sich in der jüngsten GR-Sitzung dafür ausgesprochen, diese internen Vergaberichtlinien neu zu regeln.

In diesem Zusammenhang ergeht das dringende Ersuchen, eine allfällige Neuregelung jedenfalls praxisorientiert und zweckmäßig zu gestalten, um den damit verbundenen Arbeitsaufwand somit in einer vernünftigen Relation zu halten.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, die derzeit geltenden „internen Vergaberichtlinien“ der Gemeinde Flattach lt. GR-Beschluss vom 24.08.2004 ab sofort wie folgt abzuändern:

1. In einem ersten Schritt ist jedenfalls mit der Finanzverwaltung Kontakt aufzunehmen, ob für die geplante/gewünschte Anschaffung eine entsprechende finanzielle Bedeckung gegeben ist.
2. Weiters hat eine entsprechende Abklärung mit Bürgermeister und Finanzverwaltung zu erfolgen.
3. Bei Auftragssummen zwischen € 500 und € 1.000 sind jedenfalls telefonische Preisauskünfte einzuholen.
4. Bei einer Auftragssumme über € 1.000 sind jedenfalls zwei schriftliche Vergleichsangebote einzuholen.

TOP 8: Tourismusverband Mölltal:
Antrag auf Erhöhung der Ortstaxe - Beratung

Per 13.02.2024 wurde seitens des TVB Mölltal an die Gemeinde Flattach das nachstehende Ansuchen auf Erhöhung der Ortstaxe gestellt.

Anmerkung:

Festgehalten wird, dass die Festsetzung der Nächtigungstaxe nicht in den Wirkungsbereich der Gemeinde(n) fällt, da diese eine ausschließliche Landesabgabe darstellt.



Tourismusverband Mölltal | 9821 Obervellach Nr. 58
Telefon: +43 4824 2700-30 | E-Mail: info@obervellach.at

An
Gemeinderat der Gemeinde Flattach
Flattach 73
9831 Flattach

Obervellach, 12.02.2024

Antrag: Erhöhung der Orts- und Nächtigungstaxe in der Gemeinde Flattach

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
werte GemeinderätInnen,

der Vorstand des Tourismusverbandes Mölltal bittet alle Gemeinden, welche dem Tourismusverband Mölltal angehören um die Zustimmung, dass eine entsprechende Vereinheitlichung der Ortstaxe je abgabepflichtiger Person und Nächtigung von € 2,00 pro Person und Nächtigung erfolgt und im Gemeinderat beschlossen wird.

Der Tourismusverband Mölltal schlägt vor, die Wirksamkeit der Anwendung der neu beschlossenen Ortstaxenhöhe von € 2,00 ab Beginn der Wintersaison 2024/2025 mit 01.11.2024 zur Anwendung zu bringen. Ab dem 01.01.2025 wird die Orts- und Nächtigungstaxe landesweit gesetzlich auf € 2,00 angehoben.

Die Ortstaxe beträgt je abgabepflichtiger Person und Nächtigung in der Gemeinde Flattach derzeit € 1,50.

Die Nächtigungstaxe ist eine Landesabgabe und ist an das Land Kärnten abzuführen. Diese beträgt aktuell € 0,70 pro Nächtigung.

Der Vorstand des Tourismusverbandes Mölltal bittet den Gemeinderat der Gemeinde Flattach, die Vereinheitlichung der Ortstaxe im 1. Quartal 2024 der Beschlussfassung zuzuführen.

Alle weiteren Mitgliedsgemeinden des Tourismusverbandes Mölltal haben einer Vereinheitlichung der Orts- und Nächtigungstaxe je abgabepflichtiger Person und Nächtigung von € 2,00 pro Person und Nächtigung zwischenzeitlich zugestimmt.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung verbleiben wir

mit besten Grüßen,

der Vorstand des Tourismusverbandes Mölltal

Ergeht an:
1. Bürgermeister der Gemeinde Flattach

Tourismusverband Mölltal
Obervellach 58 • 9821 Obervellach • Tel: +43 4824 2700-30 • info@obervellach.at • Sitz: Obervellach • UID: ATU78801414

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, die Ortstaxe mit Wirkung 01.01.2025 auf € 2,00 pro Nächtigung unter der Bedingung zu erhöhen, dass das Land Kärnten die Ortstaxe ab 01.01.2025 auf € 2,00 pro Nächtigung anhebt. Die entsprechende Verordnung ist somit in einer der kommenden GR-Sitzungen zu beschließen.

TOP 9: Errichtung einer PV-Anlage:
Vereinbarung Gemeinde Flattach – Fr. Marlene Bürger

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehende Vereinbarung zwischen der Gemeinde Flattach und Fr. Marlene Bürger hinsichtlich der Überbauung (ca. 0,63 m²) der ÖG-Parzelle 935/4, KG 73302 Flattach, zu genehmigen:

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

Gemeinde Flattach, öffentliches Gut

Bürgermeister Schober Kurt

9831 Flattach, Flattach 73

– im Folgenden kurz „Gemeinde Flattach“ genannt –

e i n e r s e i t s

und

Frau Marlene Bürger, geb. am 21.05.1979, SVN 4148 210579

wohnhaft in 9831 Flattach, Waben 10

– im Folgenden kurz „Anlagenbetreiberin“ genannt –

a n d e r e r s e i t s

wie folgt:

I. Präambel

Die Gemeinde Flattach ist grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ 453, mit den dort inne-liegenden Grundstücken Nr. 935/4, KG 73302 Flattach.

Die Anlagenbetreiberin betreibt am Grundstück 732/1, EZ110, KG 73302 Flattach eine PV-Anlage mit einer Leistung von 11,75kWp, die am dort situierten Gartenzaun montiert ist. Am östlichen Ende der Parzelle 732/1 schließt die Gemeinde Flattach mit Ihrer Parzelle 935/4 an. Die Grenzpunkte bzw. der Grenzverlauf ist in der Natur durch Grenzsteine eindeutig festgehalten bzw. erkennbar.

Konstruktionsbedingt ragt das letzte Modul am östlichen Ende der PV-Anlage im Luftraum ca. 0,63m² in die Parzelle 935/4 hinein. Weder die Unterkonstruktion noch das östlichste Module sind mit dem Erdreich der Parzelle 935/4 verbunden bzw. verankert.

II. Vereinbarung

1. Die Gemeinde Flattach räumt hiermit mit Wirkung für sich und Ihrer Rechtsnachfolger im Eigentum des vertragsgegenständlichen Grundstückes, der Anlagenbetreiberin und deren Rechtsnachfolgern (auch bei wiederholter Rechtsnachfolge) im Eigentum der Grundstücke Parzellen 732/1, KG 73302 Flattach oder Teilen desselben folgende Erlaubnis ein:
2. Die Erlaubnis umfasst das Recht, 0,63m² der Parzelle 935/4 für die Montage und Betrieb des östlichsten Modules im Luftraum in einer Höhe von ca. 0,5m über dem Erdreich zu benützen. Eine Verbindung bzw. Verankerung mit dem Erdreich ist nicht vorgesehen.
3. Die detaillierte Darstellung der benützen Fläche ist in den unten angeführten Beilagen eindeutig dargestellt.
4. Die oben genannte Vereinbarung gilt auf Bestandsdauer der vereinbarungsgegenständlichen PV-Anlage, erlischt automatisch mit Entfernung derselben bzw. ist nicht auf eine neue PV-Anlage übertragbar.
5. Die oben genannte Vereinbarung kann jederzeit und ohne Angaben von Gründen einseitig schriftlich gekündigt werden. Die Anlagenbetreiberin verpflichtet sich spätestens nach einen Monat nach der Auslösung der Vereinbarung die betroffenen Anlagenteile rückstandslos zu entfernen.
6. Folgende, beiliegende Unterlagen sind integrierender Bestandteil der Vereinbarung:
 - Waben 6, PV-Anlage - Gartenzaun, Lageplan – Übersicht vom 22.01.2024
 - Waben 6, PV-Anlage - Gartenzaun, Lageplan – Detail vom 22.01.2024
 - W6-GZ_Grenzverlauf-Gemeinde_Bilder_20240122

Seite 2 von 3

III. Gegenleistung

Aufgrund des geringen Ausmaßes der Flächenbenützung (0,63m²) im Luftraum wird diese Vereinbarung für die Anlagenbetreiberin kostenlos gewährt.

IV. Allgemeines


1. Abänderungen oder Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht und sind nur dann gültig, wenn diese schriftlich getroffen werden. Das Schriftformerfordernis wird ausdrücklich auch für ein Abgehen vom Schriftformvorbehalt vereinbart.
5. Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift errichtet, welche bei der Gemeinde Flattach verbleibt. Die Anlagenbetreiberin erhält eine Kopie.

Beilagen

- Waben 6, PV-Anlage - Gartenzaun, Lageplan – Übersicht vom 22.01.2024
- Waben 6, PV-Anlage - Gartenzaun, Lageplan – Detail vom 22.01.2024
- W6-GZ_Grenzverlauf-Gemeinde_Bilder_20240122

Flattach, am 25. Jan. 2024

Der Bürgermeister:

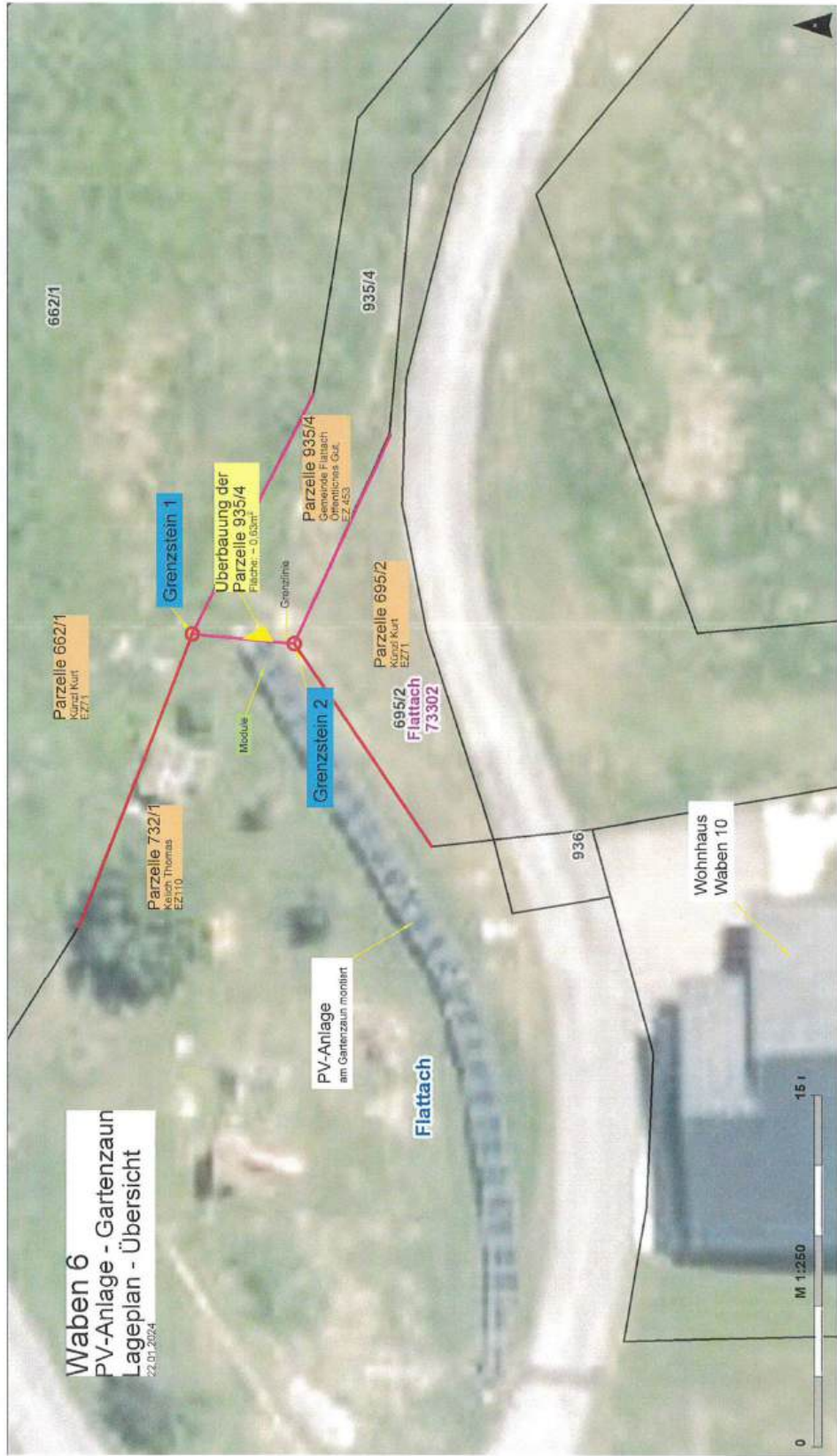

Kurt Schober



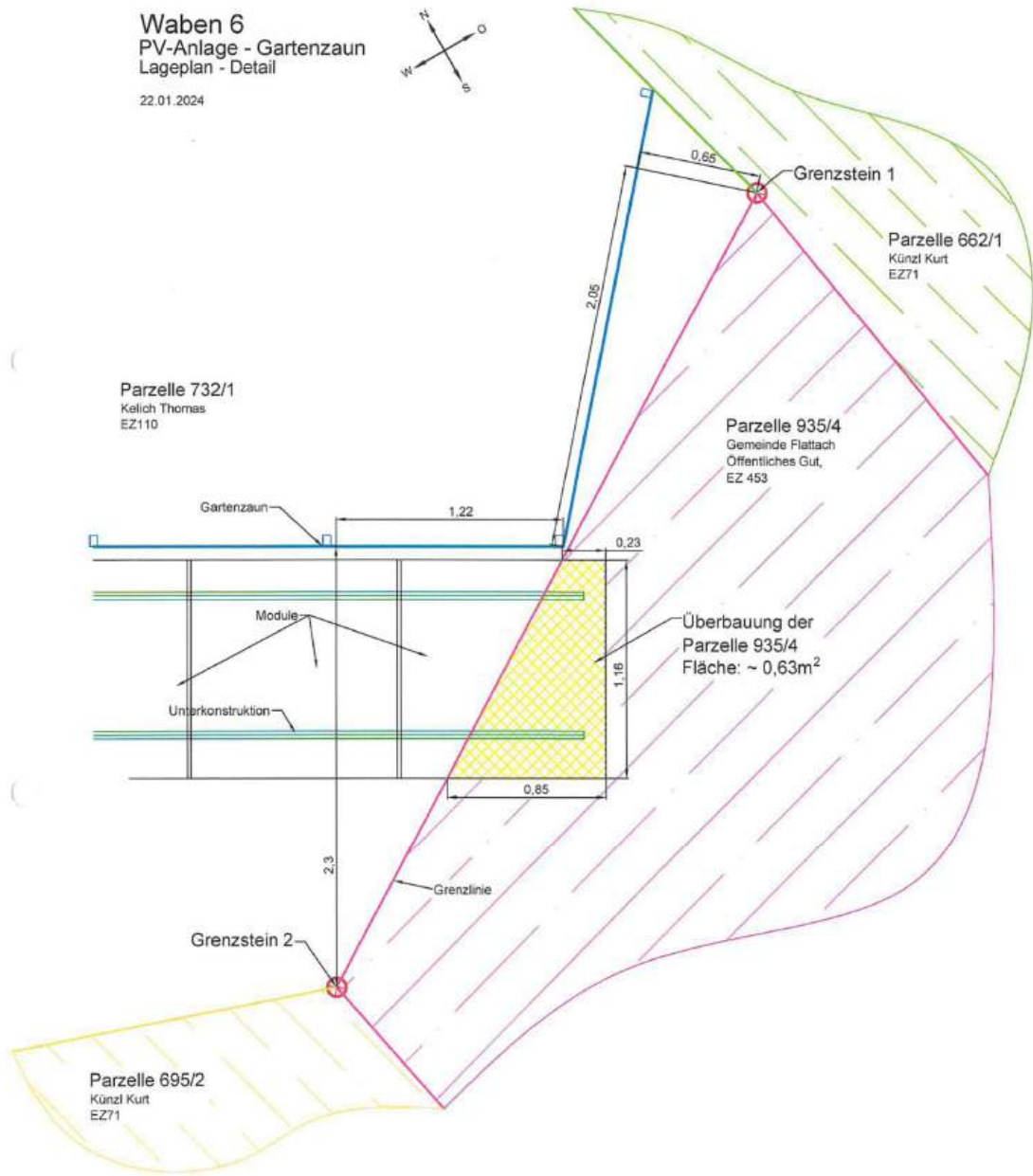
Waben, am 24.1.2024

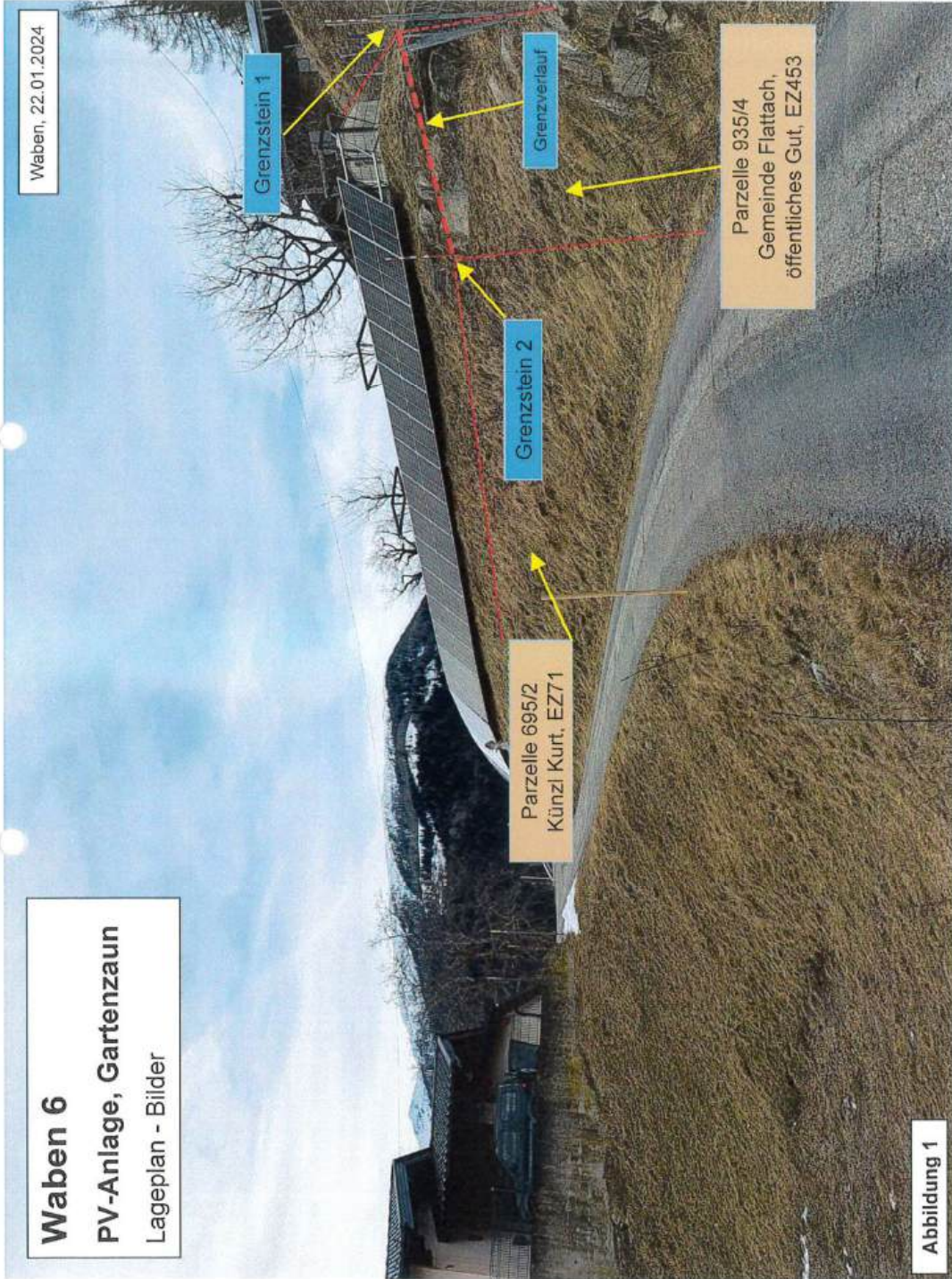
Anlagenbetreiberin


Marlene Bürger



Waben 6
PV-Anlage - Gartenzaun
Lageplan - Detail
22.01.2024





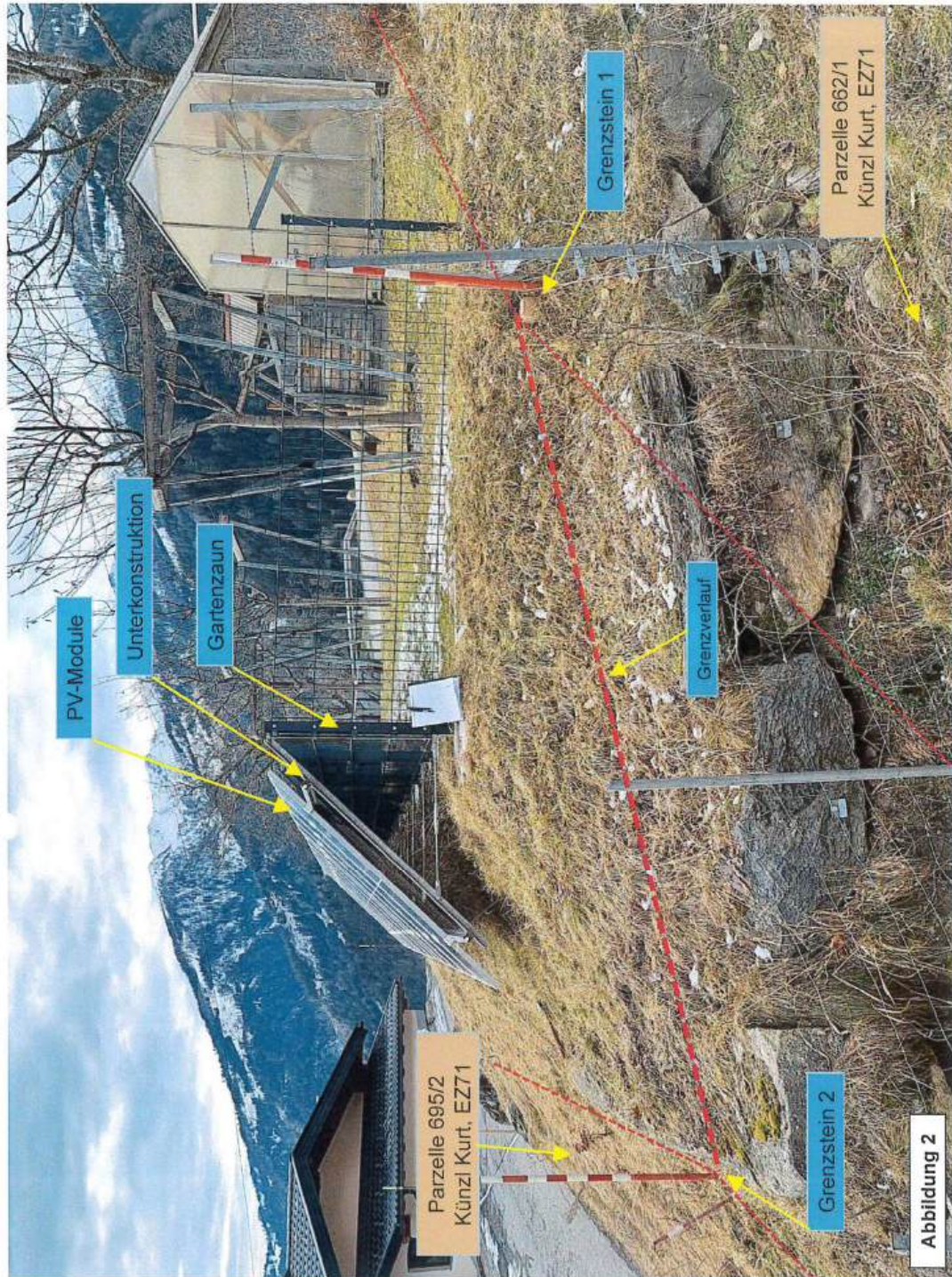




Abbildung 3



TOP 10: Flächenumwidmungen – Beschluss nach Kundmachung

a) FläWi-Änderung 4/2023

Die Mölltaler Gletscherbahnen Ges.m.b.H. und Co KG ersuchen um Umwidmung von Teilflächen im Schigebiet Mölltaler Gletscher, KG 73303 Fragant, gemäß nachstehendem Lageplan:

Demzufolge wurde die beabsichtigte Flächenumwidmung in der Zeit von 14. November bis 12. Dezember 2023 kundgemacht bzw. sämtliche Bundes- und Landesdienststellen verständigt bzw. zur Abgabe der notwendigen Stellungnahmen aufgefordert.

Zu diesem Umwidmungspunkt (4/2023) wurden folgende Fachgutachten eingefordert:

- Abteilung 8 – UA SE – Schall- und Elektrotechnik
- Abteilung 8 – UA GGM – Geologie und Gewässermonitoring
- Abteilung 8 – UA Nsch - Naturschutz

Die eingeforderten Fachgutachten liegen mittlerweile vor, und lauten wie folgt:

Fachgutachten - Abteilung 8 - UA SE - Schall- und Elektrotechnik

Nr: 4 a Jahr 2023 Blatt:

Gemeinde: FLATTACH (20607)

Katastralgem.: FRAGANT (73303)

Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Widmung in: Bauland - Sondergebiet - Talstation

Parzelle	Fläche	Beantragt	Uabt. FRO	Kundm.	Gem.rat	3Ro	in m ²
1419/1	13550603	95	95	95			
Gesamt:	13550603	95	95	95			

Hauptw.	Name	Straße	Plz	Ort
JA	Mölltaler Gletscherbahnen G	Innerfragant 46	9831	Flattach

Bearbeiter gwolschner

Ergebnis Positiv mit Auflagen

Gutachtentext

Zu den Umwidmungsanträgen 4a-q/2023

Stellungnahme vom 4.12.2023, Zahl: 08-SUP-17886/2023-6

Mit den gegenständlichen Widmungsänderungen sind die Neuerrichtungen bestehender Liftanlagen mit den entsprechenden Adaptionen der Pistenrassen beantragt. Diese Anlagen befinden sich im zentralen Bereich des Schigebietes Mölltaler Gletscher.

Aus Sicht der ha. Umweltstelle kann den Anträgen vorbehaltlich einer positiven geologischen Beurteilung zugestimmt werden. Nutzungskonflikte sind nicht erkennbar.

Fachgutachten - Abteilung 8 - UA GGM - Geologie und Gewässermonitoring

Nr: 4 a Jahr 2023 Blatt:

Gemeinde: FLATTACH (20607)

Katastralgem.: FRAGANT (73303)

Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Widmung in: Bauland - Sondergebiet - Talstation

Parzelle	Fläche	Beantragt	Uabt. FRO	Kundm.	Gem.rat	3Ro	in m ²
1419/1	13550603	95	95	95			
Gesamt:	13550603	95	95	95			

Hauptw. Name	Straße	Plz	Ort
JA Mölltaler Gletscherbahnen G	Innerfragant 46	9831	Flattach

Bearbeiter dtanner

Ergebnis Positiv

Gutachtentext

Bearbeiter: Dieter TANNER MSc.

Datum: 05.03.2024

Befund:

Die Änderungen Nr. 4a-q/2023 stehen im räumlichen Zusammenhang und werden gemeinsam betrachtet. Es gilt die Stellungnahme unter Punkt 4a/2023.

Die Mölltaler Gletscherbahnen GesmbH & CO KG planen die Errichtung der 6SK Panoramabahn (als Ersatz für die DSL Panoramabahn Klühspies) und der 4SL Stübele (Als Ersatz für den Schlepplift Mittelstation). Es sollen dazu Pisten adaptiert und ein Schiweg errichtet werden. Dazu sind im Vorfeld der notwendigen Bewilligungsverfahren Flächenwidmungsanpassungen (Neuwidmungen und Vorwiegend Anpassungen an den Bestand) erforderlich. Dazu liegt ein ausgearbeitetes Konzept des Ingenieurbüros Illmer Daniel GmbH vor.

Im Projektgebiet sind ha. keine Massenbewegungsereignisse dokumentiert. Bereichsweise sind aufgrund der hochalpinen Lage Probleme in Zusammenhang mit aufgehenden Permafrost bekannt.

Laut WIS befinden sich die EWVA Deutscher Alpenverein, Sektion Duisburg 206/7602, sowie 2 EWVA der Mölltaler Gletscherbahnen GesmbH & CO KG im Projektgebiet.

Für die Widmungsflächen liegt aufgrund der hochalpinen Lage keine Bodenfunktionsbewertung vor.

Beurteilung:

Die im Projektgebiet erforderlichen Anpassungen und Erweiterungen der Widmungsflächen liegen in hochalpiner Lage. Die Neuwidmungen liegen nicht in geologisch sensiblen Bereichen.

Aufgrund der hochalpinen Lage sind gegebenenfalls Probleme mit Permafrost gegeben und sind entsprechend zu beachten. Massenbewegungsereignisse sind ha. nicht dokumentiert. Auf eine

06.03.2024

Seite 1

Fachgutachten - Abteilung 8 - UA GGM - Geologie und Gewässermonitoring

allgemeine geogene Gefährdung wird hingewiesen.

Die EWVA Deutscher Alpenverein, Sektion Duisburg 206/7602 liegt seitlich der bestehenden Pisten und Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die beiden anderen EWVA liegen im Eigentum der Antragstellerin und ebenfalls abseits der Pisten. Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Es liegt aufgrund der hochalpinen Lage keine Bodenfunktionsbewertung vor. Erfahrungsgemäß ist die Bodenbedeckung in derartigen Lagen allerdings sehr spärlich und die Bodenneubildung dauert um ein vielfaches länger. Der Bodenverbrauch sollte daher auf ein Mindestmaß eingegrenzt werden.

Den Umwidmungsanpassungen bzw. Neuwidmungen kann aus fachlicher Sicht grundsätzlich zugestimmt werden. Im Zuge der weiteren erforderlichen Bewilligungsverfahren wird auf mögliche geologische Maßnahmen bzw. Auflagen hingewiesen.

Fachgutachten - Abteilung 8 - UA Nsch - Naturschutz

Nr: 4 a Jahr 2023 Blatt:

Gemeinde: FLATTACH (20607)

Katastralgem.: FRAGANT (73303)

Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Widmung in: Bauland - Sondergebiet - Talstation

Parzelle	Fläche	Beantragt	Uabt. FRO	Kundm.	Gem.rat	3Ro	in m ²
1419/1	13550603	95	95	95			
Gesamt:	13550603	95	95	95			

Hauptw.	Name	Straße	Plz	Ort
JA	Mölltaler Gletscherbahnen G	Innerfragant 46	9831	Flattach

Bearbeiter raltmann

Ergebnis Positiv

Gutachtentext

lt. Stellungnahme des fachlichen Naturschutzes, Ing. Klaus Kleinegger

ZAISER Markus (Gemeinde Flattach)

Von: RASSE Lisa <lisa.rasse@ktn.gv.at>
Gesendet: Dienstag, 12. Dezember 2023 12:26
An: ALTMANN Rita; ZAISER Markus (Gemeinde Flattach); KLEINEGGER Klaus
Betreff: AW: Gemeinde Flattach: Flächenumwidmungen 2/2023, 4/2023 und 5/2023 - KUNDMACHUNG

Sehr geehrter Herr Mag. (FH) Zaiser, lieber Markus!

Die Gemeinde Flattach beabsichtigt den Flächenwidmungsplan in mehreren Punkten abzuändern. Zu den Punkten 2/2023, 4/2023 und 5/2023 wurde der **fachliche Naturschutz** ersucht eine Stellungnahme abzugeben:

Zu 2/2023:

Im Bereich des Gst. Nr. 126/5, KG Flattach soll die bestehende Baulandwidmung im Bereich des Wohnhauses von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ umgewidmet werden. Die Widmungsfläche beträgt 434 m². Das Grundstück befindet sich in Mitten einer Siedlung. Schutzgebiete sind keine betroffen. Ökologisch sensible Zonen sind keine vorhanden.

Die Zustimmung zur Umwidmung wird erteilt.

Zu 4a/2023:

Die bestehende Talstation auf dem Gst. Nr. 1419/1, KG Fragant soll von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Sondergebiet – Talstation“ im Ausmaß von 95 m² umgewidmet werden. Das Flächenausmaß beträgt 95 m². Im Wesentlichen handelt es sich um eine Bestandsberichtigung. **Die Zustimmung zur Umwidmung wird erteilt.**

Zu 4b/2023, 4c/2023, 4d/2023, 4e/2023, 4f/2023, 4g/2023, 4h/2023, 4k/2023, 4l/2023, 4m/2023, 4n/2023:

Bei diesen Flächenwidmungsplanungen handelt es sich im Wesentlichen um Anpassungen des Bestandes. **Die Zustimmung zur Umwidmung wird erteilt.**

Zu 4i/2023:

Im Bereich der Grundstücke 1414/1, 1419/1, 1419/2, alle KG Fragant soll von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland Liftrasse“ in Ausmaß von 37.889 m² umgewidmet werden. Die geplante Liftrasse befindet sich im zentralen Bereich des Skigebietes Mölltallergletscher. Eine ökologische Prüfung wurde im Zuge der Widmungsfestlegung vorgenommen. Schutzgebiete werden nicht berührt. Eine ausführliche Prüfung aus der Sicht des Naturschutzes wird im Zuge eines naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren erfolgen. **Grundsätzlich kann aber der Umwidmung zugestimmt werden.**

Zu 4j/2023:

Im Bereich der Grundstücke 1414/1, 1419/1, 1419/2, alle KG Fragant soll von derzeit „Grünland – Schiabfahrt, Schipiste“ in „Grünland Liftrasse“ in Ausmaß von 25.364 m² umgewidmet werden. Die geplante Liftrasse befindet sich im zentralen Bereich des Skigebietes Mölltallergletscher. Eine ökologische Prüfung wurde im Zuge der Widmungsfestlegung vorgenommen. Schutzgebiete werden nicht berührt. Eine ausführliche Prüfung aus der Sicht des Naturschutzes wird im Zuge eines naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren erfolgen. **Grundsätzlich kann aber der Umwidmung zugestimmt werden.**

Zu 4o/2023:

Im Bereich des Grundstückes 1414/1, 1419/1, beide KG Fragant soll von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland Liftstation“ in Ausmaß von 1414 m² umgewidmet werden. Die geplante Liftstation befindet sich im zentralen Bereich des Skigebietes Mölltallergletscher. Eine ökologische Prüfung wurde im Zuge der Widmungsfestlegung vorgenommen. Schutzgebiete werden nicht berührt. Eine ausführliche Prüfung aus der Sicht des Naturschutzes wird im Zuge eines naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahrens erfolgen. Grundsätzlich kann aber der Umwidmung zugestimmt werden.

Zu 4p/2023:

Im Bereich des Grundstückes 1414/1, KG Fragant soll von derzeit „Grünland – Liftrasse“ in „Grünland Liftstation“ in Ausmaß von 573 m² umgewidmet werden. Die geplante Liftstation befindet sich im zentralen Bereich des Skigebietes Mölltallergletscher. Eine ökologische Prüfung wurde im Zuge der Widmungsfestlegung vorgenommen. Schutzgebiete werden nicht berührt. Eine ausführliche Prüfung aus der Sicht des Naturschutzes wird im Zuge eines naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahrens erfolgen. Grundsätzlich kann aber der Umwidmung zugestimmt werden.

Zu 4q/2023:

Im Bereich der Grundstücke 1414/1, 1419/1, beide KG Fragant soll von derzeit „Grünland – Schiabfahrt, Schipiste“ in „Grünland Liftstation“ in Ausmaß von 659 m² umgewidmet werden. Die geplante Liftstation befindet sich im zentralen Bereich des Skigebietes Mölltallergletscher. Eine ökologische Prüfung wurde im Zuge der Widmungsfestlegung vorgenommen. Schutzgebiete werden nicht berührt. Eine ausführliche Prüfung aus der Sicht des Naturschutzes wird im Zuge eines naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahrens erfolgen. Grundsätzlich kann aber der Umwidmung zugestimmt werden.

Zu 5a/2023:

Im Bereich des Gst. Nr. 582/1, KG Fragant soll ein Teil von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ im Ausmaß von 855 m² entlang der Straße umgewidmet werden. Die Widmungsfläche befindet sich im Bereich einer Siedlung innerhalb der verbauten Zone. Schutzgebiete sind nicht betroffen.
Die Zustimmung zur Umwidmung wird erteilt.

Zu 5b/2023:

Im Bereich des Gst. Nr. 582/3, KG Fragant soll eine Teilfläche von derzeit „Bauland – Dorfgebiet“ in „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ umgewidmet werden. Das Flächenausmaß beträgt 471 m².
Die Zustimmung wird erteilt.

Mit freundlichen Grüßen:

Ing. Klaus Kleinegger

Mit freundlichen Grüßen!

Lisa Rasse
Bezirkshauptmannschaft Villach-Land
Bereich 7 – Sicherheit und Umwelt

9500 Villach, Meister-Friedrich-Straße 4
Tel.: +43 (0) 50536 - 61216
Fax: +43 (0) 50536 - 61341
E-Mail: lisa.rasse@ktn.gv.at
Web: www.ktn.gv.at

Die Beschlussfassung dieser FläWi-Änderung durch den Gemeinderat kann somit erfolgen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehender FläWi-Änderung 4/2023 auf Grundlage des Lageplans des Raumplanungsbüros RPK-ZT GmbH vom 17.08.2023, Plan-Nr. 23508-LP-04-2023, nach Kundmachung und in Kenntnis der vorstehenden Fachgutachten (Abteilung 8 – UA SE, Abteilung 8 – UA GGM, Abteilung 8 – UA Nsch) die Zustimmung zu erteilen:

FläWi-Plan-Änderung Nr. 4a/2023:

Parzelle-Nr. **1419/1** (Gesamtfläche: 13550603 m²), KG 73303 **Fragant**

Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von **95 m²** (Parzelle-Nr. 1419/1) von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter Widmung „*Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland*“ in „*Bauland – Sondergebiet - Talstation*“.

FläWi-Plan-Änderung Nr. 4b/2023:

Parzelle-Nr. **1419/1** (Gesamtfläche: 13550603 m²), KG 73303 **Fragant**

Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von **95 m²** (Parzelle-Nr. 1419/1) von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter Widmung „*Bauland – Sondergebiet – Talstation*“ in „*Grünland – Schiabfahrt; Schipiste*“.

FläWi-Plan-Änderung Nr. 4c/2023:

Parzelle-Nr. **1419/1** (Gesamtfläche: 13550603 m²), KG 73303 **Fragant**

Parzelle-Nr. **1414/1** (Gesamtfläche: 7570486 m²), KG 73303 **Fragant**

Umwidmung von Teilflächen im Ausmaß von **199 m²** (Parzelle-Nr. 1419/1) und **807 m²** (Parzelle-Nr. 1414/1) von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter Widmung „*Grünland – Schiabfahrt, Schipiste*“ in „*Bauland – Reines Kurgebiet*“.

FläWi-Plan-Änderung Nr. 4d/2023:

Parzelle-Nr. **1419/1** (Gesamtfläche: 13550603 m²), KG 73303 **Fragant**

Parzelle-Nr. **1414/1** (Gesamtfläche: 7570486 m²), KG 73303 **Fragant**

Umwidmung von Teilflächen im Ausmaß von **493 m²** (Parzelle-Nr. 1419/1) und **1.341 m²** (Parzelle-Nr. 1414/1) von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter Widmung „*Grünland – Liftstation*“ in „*Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland*“.

FläWi-Plan-Änderung Nr. 4e/2023:

Parzelle-Nr. **1419/1** (Gesamtfläche: 13550603 m²), KG 73303 **Fragant**

Parzelle-Nr. **1414/1** (Gesamtfläche: 7570486 m²), KG 73303 **Fragant**

Parzelle-Nr. **1419/2** (Gesamtfläche: 13987 m²), KG 73303 **Fragant**

Umwidmung von Teilflächen im Ausmaß von **3094 m²** (Parzelle-Nr. 1419/1) **23285 m²** (Parzelle-Nr. 1414/1) und **1119 m²** (Parzelle-Nr. 1419/2) von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter Widmung „*Grünland – Lifttrasse*“ in „*Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland*“.

FläWi-Plan-Änderung Nr. 4f/2023:

Parzelle-Nr. **1419/1** (Gesamtfläche: 13550603 m²), KG 73303 **Fragant**

Parzelle-Nr. **1414/1** (Gesamtfläche: 7570486 m²), KG 73303 **Fragant**

Umwidmung von Teilflächen im Ausmaß von **327 m²** (Parzelle-Nr. 1419/1) und **1.406 m²** (Parzelle-Nr. 1414/1) von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter Widmung „*Bauland – Reines Kurgebiet*“ in „*Grünland – Schiabfahrt, Schipiste*“.

FläWi-Plan-Änderung Nr. 4g/2023:

Parzelle-Nr. **1414/1** (Gesamtfläche: 7570486 m²), KG 73303 **Fragant**

Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von **1402 m²** (Parzelle-Nr. 1414/1) von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter Widmung „*Bauland – Reines Kurgebiet*“ in „*Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland*“.

FläWi-Plan-Änderung Nr. 4h/2023:

Parzelle-Nr. **1414/1** (Gesamtfläche: 7570486 m²), KG 73303 **Fragant**

Parzelle-Nr. **.180** (Gesamtfläche: 1764 m²), KG 73303 **Fragant**

Parzelle-Nr. **1419/1** (Gesamtfläche: 13550603 m²), KG 73303 **Fragant**

Parzelle-Nr. **1419/2** (Gesamtfläche: 13987 m²), KG 73303 **Fragant**

Umwidmung von Teilflächen im Ausmaß von **112873 m²** (Parzelle-Nr. 1414/1), **124 m²** (Parzelle-Nr. .180), **204003 m²** (Parzelle-Nr. 1419/1) und **169 m²** (Parzelle-Nr. 1419/2) von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter Widmung „*Grünland – Schiabfahrt, Schipiste*“ in „*Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland*“.

FläWi-Plan-Änderung Nr. 4i/2023:

Parzelle-Nr. **1414/1** (Gesamtfläche: 7570486 m²), KG 73303 **Fragant**

Parzelle-Nr. **1419/1** (Gesamtfläche: 13550603 m²), KG 73303 **Fragant**

Parzelle-Nr. **1419/2** (Gesamtfläche: 13987 m²), KG 73303 **Fragant**

Umwidmung von Teilflächen im Ausmaß von **6665 m²** (Parzelle-Nr. 1414/1), **30699 m²** (Parzelle-Nr. 1419/1) und **525 m²** (Parzelle-Nr. 1419/2) von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter Widmung „*Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland*“ in „*Grünland – Liftrasse*“

FläWi-Plan-Änderung Nr. 4j/2023:

Parzelle-Nr. **1414/1** (Gesamtfläche: 7570486 m²), KG 73303 **Fragant**

Parzelle-Nr. **1419/1** (Gesamtfläche: 13550603 m²), KG 73303 **Fragant**

Parzelle-Nr. **1419/2** (Gesamtfläche: 13987 m²), KG 73303 **Fragant**

Umwidmung von Teilflächen im Ausmaß von **8288 m²** (Parzelle-Nr. 1414/1), **16937 m²** (Parzelle-Nr. 1419/1) und **139 m²** (Parzelle-Nr. 1419/2) von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter Widmung „*Grünland – Schiabfahrt, Schipiste*“ in „*Grünland – Liftrasse*“.

FläWi-Plan-Änderung Nr. 4k/2023:

Parzelle-Nr. **1414/1** (Gesamtfläche: 7570486 m²), KG 73303 **Fragant**

Parzelle-Nr. **1419/1** (Gesamtfläche: 13550603 m²), KG 73303 **Fragant**

Parzelle-Nr. **1419/2** (Gesamtfläche: 13987 m²), KG 73303 **Fragant**

Parzelle-Nr. **.180** (Gesamtfläche: 1764 m²), KG 73303 **Fragant**

Parzelle-Nr. **1417** (Gesamtfläche: 49238 m²), KG 73303 **Fragant**

Umwidmung von Teilflächen im Ausmaß von **36554 m²** (Parzelle-Nr. 1414/1), **110185 m²** (Parzelle-Nr. 1419/1), **519 m²** (Parzelle-Nr. 1419/2), **513 m²** (Parzelle-Nr. .180) und **282 m²** (Parzelle-Nr. 1417) von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter Widmung „*Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland*“ in „*Grünland – Schiabfahrt, Schipiste*“

FläWi-Plan-Änderung Nr. 4l/2023:

Parzelle-Nr. **1414/1** (Gesamtfläche: 7570486 m²), KG 73302 **Fragant**

Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von **187 m²** (Parzelle-Nr. 1414/1) von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter Widmung „*Ersichtlichmachungen – Gewässer, See*“ in „*Grünland – Schiabfahrt, Schipiste*“.

FläWi-Plan-Änderung Nr. 4m/2023:

Parzelle-Nr. **1414/1** (Gesamtfläche: 7570486 m²), KG 73303 **Fragant**

Parzelle-Nr. **1419/1** (Gesamtfläche: 13550603 m²), KG 73303 **Fragant**

Umwidmung von Teilflächen im Ausmaß von **548 m²** (Parzelle-Nr. 1414/1) und **721 m²** (Parzelle-Nr. 1419/1) von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter Widmung „*Grünland – Liftstation*“ in „*Grünland – Schiabfahrt, Schipiste*“.

FläWi-Plan-Änderung Nr. 4n/2023:

Parzelle-Nr. **1414/1** (Gesamtfläche: 7570486 m²), KG 73303 **Fragant**

Parzelle-Nr. **1419/1** (Gesamtfläche: 13550603 m²), KG 73303 **Fragant**

Umwidmung von Teilflächen im Ausmaß von **11989 m²** (Parzelle-Nr. 1414/1) und **2720 m²** (Parzelle-Nr. 1419/1) von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter Widmung „*Grünland – Lifttrasse*“ in „*Grünland – Schiabfahrt, Schipiste*“.

FläWi-Plan-Änderung Nr. 4o/2023:

Parzelle-Nr. **1414/1** (Gesamtfläche: 7570486 m²), KG 73303 **Fragant**

Parzelle-Nr. **1419/1** (Gesamtfläche: 13550603 m²), KG 73303 **Fragant**

Umwidmung von Teilflächen im Ausmaß von **260 m²** (Parzelle-Nr. 1414/1) und **1154 m²** (Parzelle-Nr. 1419/1) von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter Widmung „*Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland*“ in „*Grünland – Liftstation*“.

FläWi-Plan-Änderung Nr. 4p/2023:

Parzelle-Nr. **1414/1** (Gesamtfläche: 7570486 m²), KG 73302 **Fragant**

Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von **573 m²** (Parzelle-Nr. 1414/1) von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter Widmung „*Grünland - Lifttrasse*“ in „*Grünland – Liftstation*“.

FläWi-Plan-Änderung Nr. 4q/2023:

Parzelle-Nr. **1419/1** (Gesamtfläche: 13550603 m²), KG 73303 **Fragant**

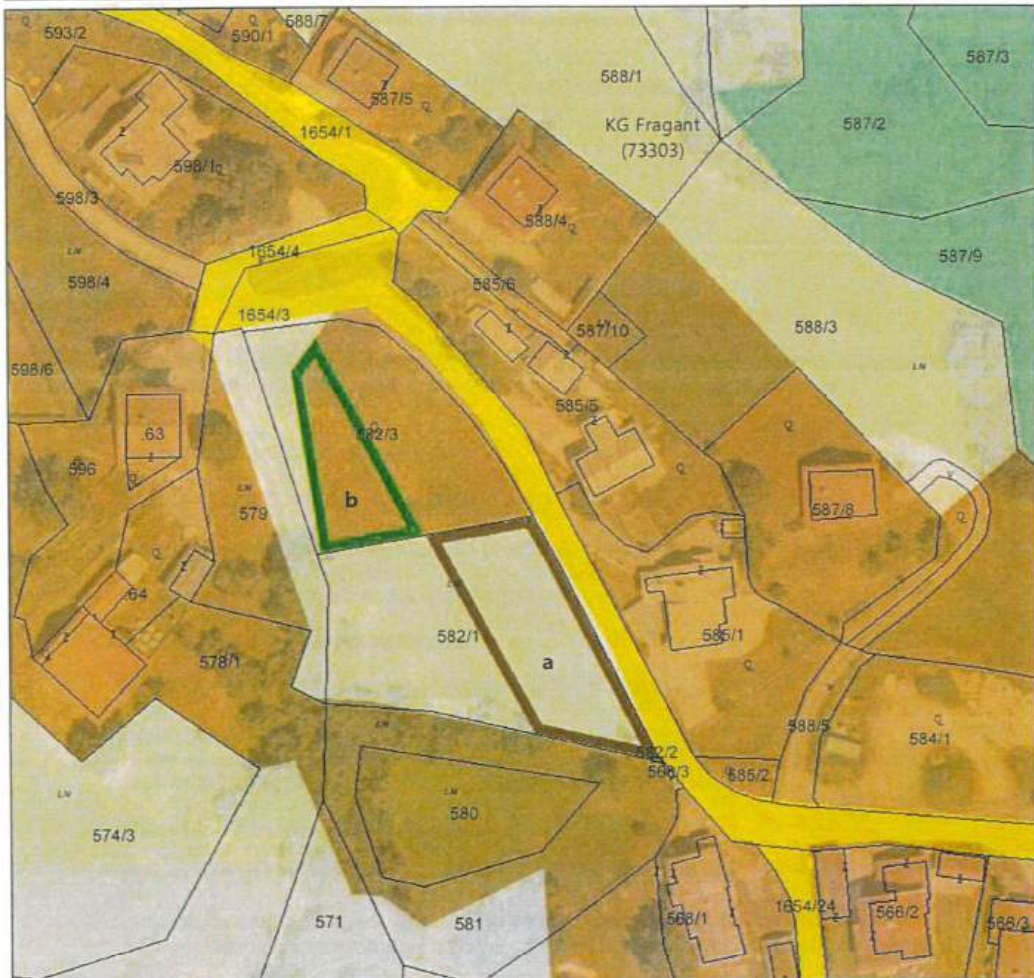
Parzelle-Nr. **1414/1** (Gesamtfläche: 7570486 m²), KG 73303 **Fragant**

Umwidmung von Teilflächen im Ausmaß von **548 m²** (Parzelle-Nr. 1419/1) und **111 m²** (Parzelle-Nr. 1414/1) von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter Widmung „*Grünland – Schiabfahrt, Schipiste*“ in „*Grünland – Liftstation*“.

TOP 10: Flächenumwidmungen – Beschluss nach Kundmachung

b) FläWi-Änderung 05/2023

Hr. Thomas Oberrainer ersucht um Umwidmung einer Teilfläche seiner Parzelle-Nr. 582/1, KG 73303 Fragant, gemäß nachstehendem Lageplan:



Maßstab 1:1.000 DKM 04/2023
0 5 10 20 30 40 50 Meter
Bearbeitung: WU/KI Datum: 21.09.2023 Plannummer: 23508-LP-05-2023

	Umwidmung von	Umwidmung in	KG	Grundparzelle	Ausmaß in m ²
	Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche	Bauland Dorfgebiet	Fragant	Teil von 582/1	855
	Bauland Dorfgebiet	Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche	Fragant	Teil von 582/3	471

Kundmachung von: _____ bis: _____	Gemeinderatsbeschluss vom: _____
Genehmigungsvorwerk vom: _____ Zahl: _____	

Gemäß erfolgter Vorprüfung durch das Amt der Kärntner Landesregierung soll im Gegenzug zur Neuwidmung ein bereits als „Bauland-Dorfgebiet“ ausgewiesener Bereich (Punkt 5b/2023) der Parzelle-Nr. 582/3, KG Fragant, aufgrund einer verzeichneten Gefährdungssituation (Hangwasser und Oberflächenwasser) rückgewidmet werden.

Demzufolge wurde die beabsichtigte Flächenumwidmung in der Zeit von 14. November bis 12. Dezember 2023 kundgemacht bzw. sämtliche Bundes- und Landesdienststellen verständigt bzw. zur Abgabe der notwendigen Stellungnahmen aufgefordert.

Zu diesem Umwidmungspunkt (5/2023) wurden folgende Fachgutachten und vertragliche Vereinbarungen eingefordert:

Punkt 5a/2023:

- Abteilung 12 – UA WW – Wasserwirtschaft
- Abteilung 12 – UA Wasserwirtschaft Spittal/Drau
- Bebauungsverpflichtung mit Besicherung

Die eingeforderten Fachgutachten – einschließlich eines ergänzend eingeholten Fachgutachtens der WLW – Sektion Kärnten vom 21.12.2023 - sowie die Bebauungsverpflichtung mit Besicherung liegen mittlerweile vor, und lauten wie folgt:

Fachgutachten - Abteilung 12 - UA Wasserwirtschaft SP

Nr: 5 a Jahr 2023 Blatt:

Gemeinde: FLATTACH (20607)

Katastralgem.: FRAGANT (73303)

Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Widmung in: Bauland - Dorfgebiet

Parzelle	Fläche	Beantragt	Uabt. FRO	Kundm.	Gem.rat	3Ro	in m ²
582/1	1712	855	855	855			
Gesamt:	1712	855	855	855			

Hauptw. Name	Straße	Plz	Ort
JA Oberrainer Thomas	Laas 13	9831	Flattach

Bearbeiter mrohr

Ergebnis **dzt. negativ**

Gutachtentext

Umwidmungspunkte 5a+b/2023:

Mit Umwidmungspunkten 5a+b/2023 ist eine Widmungsverlagerung beabsichtigt, wobei mit Pkt. 5a/2023 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 582/1, KG 73302 Fragant (im Ausmaß von ca. 855 m²), von derzeit Grünland - Land- und Forstwirtschaft in Bauland - Dorfgebiet umgewidmet werden und im Gegenzug eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 582/3, KG 73302 Fragant (im Ausmaß von ca. 471 m²), rückgewidmet werden soll.

Die ggst. Umwidmungsbereiche liegen außerhalb von ausgewiesenen Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) und der Bundeswasserbauverwaltung (BWV). Bezüglich einer möglichen Hangwasserbeeinflussung zeigt die KAGIS-Hinweiskarte zum Oberflächenabfluss (KAGIS-IntraMAP, Thema Wasser, Oberflächenabfluss) jedoch, dass bei Starkregenereignissen aufgrund der vorhandenen Topographie mit summierten Oberflächenabflüssen und Hangwasserzügen aus nordwestlicher Richtung zu rechnen ist (Abflussmulde). Trotz Widmungsverlagerung können laut Hinweiskarte auf den zukünftigen Baulandflächen bereichsweise potenzielle Hangwasserbeeinflussungen mäßiger und hoher Gefährdungskategorie abgeschätzt werden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind die ggst. Flächen nur teilweise für die angestrebte Nutzung geeignet, weil die Baulandwidmungen nach wie vor in abflussrelevante Bereiche eingreifen und Verlagerungen bzw. Verschärfungen der Oberflächenwasserabflusssituation nicht ausgeschlossen werden können. Deshalb wären bebaubare Widmungen im ggst. Bereich auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu begrenzen, um Verlagerungen bzw. Verschärfungen der Oberflächenwassersituation und Erhöhungen von Schadenspotenzialen hintanzuhalten. Zusätzlich wird auch ein entsprechendes Entwässerungskonzept zur ordnungsgemäßen Verbringung von Hang- und Oberflächenwässern (inklusive Eigenschutzmaßnahmen) für den betroffenen Bereich angeregt und es wird diesbezüglich auch ein wasserrechtliches Bewilligungsverfahren abzuführen sein. Weiters ist sicherzustellen, dass Umlieger und/oder Fremde Rechte nicht nachteilig beeinträchtigt werden (Verweis auf § 39 Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F.).

Allgemein wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht noch darauf hingewiesen, dass auf eine geordnete Verbringung anfallender Oberflächen- bzw. Hangwässer Bedacht zu nehmen ist (sowohl für Verkehrs- als auch für Bauflächen), wobei dabei Versickerungen unbelasteter Wässer gegenüber Einleitungen in Vorfluter oder Oberflächenwasserkanalisationen der Vorzug zu geben ist. Zusätzlich darf gem. § 39 Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F. der Eigentümer eines Grundstückes den natürlichen Abfluss der sich auf dem Grundstück ansammelnden oder darüber fließenden

Fachgutachten - Abteilung 12 - UA Wasserwirtschaft SP

Wässer nicht willkürlich zum Nachteil von unterhalb oder oberhalb liegender Grundstücke ändern. Weiters kann fachlich angeregt werden, dass bei zukünftigen Entwicklungen am ggst. Standort bzw. generell in dicht besiedelten Gebieten danach zu trachten ist, den Versiegelungsgrad möglichst gering zu halten und Grünflächenanteile bzw. natürliche Versickerungsflächen zu erhöhen bzw. zu erhalten, um die Oberflächenwassersituation bei Starkregenereignissen nicht zu verschärfen und bestehende Strukturen und Infrastrukturanlagen nicht zusätzlich zu belasten.

Für zukünftige Flächenwidmungsbeurteilungen darf noch mitgeteilt werden, dass wasserbautechnische Stellungnahmen zu geplanten Änderungen des Flächenwidmungsplanes erst nach erfolgter Vorprüfung durch die Abt. 15-Standort, Raumordnung und Energie (vormals Abt. 3 - Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz), UAbt. Fachliche Raumordnung, ergehen können. Die Erstellung entsprechender Fachgutachten bezüglich einer Gefährdung durch Hochwasser bzw. Oberflächenabfluss erfolgt ausschließlich über den Weg der digitalen Anwendung Widmungen Online. Auf Kundmachungen ohne konkrete Beurteilungsanfragen besteht grundsätzlich kein fachlicher Handlungsbedarf und erfolgt deshalb keine fachlich detaillierte Prüfung und Erstellung von Gutachten seitens der Abteilung 12-Wasserwirtschaft.

ZAISER Markus (Gemeinde Flattach)

Von: Kulterer Kasimir <Kasimir.Kulterer@die-wildbach.at>
Gesendet: Donnerstag, 21. Dezember 2023 13:26
An: ZAISER Markus (Gemeinde Flattach)
Cc: Abt12 Post SP
Betreff: Stellungnahme WLW Umwidmung "Owen/Oberrainer"

ACHTUNG! Dies ist eine **EXTERNE** E-Mail. Öffnen Sie **KEINE** Anhänge oder klicken Sie nicht auf Links von unbekanntem Absendern oder unerwarteten E-Mails.
Diese E-Mail wurde von "**Kasimir.Kulterer@die-wildbach.at**" versendet - Angezeigter Name: "Kulterer Kasimir <Kasimir.Kulterer@die-wildbach.at>"

Hallo Markus!

Aufgrund des heutigen Telefonates mit Ing. Mag. (FH) Martin ROHR wird seitens der WLW auf die angeführte Stellungnahme der Unterabteilung Wasserwirtschaft eingegangen und folgendes festgehalten:

Stellungnahme der UA Wasserwirtschaft:

- Umwidmungspunkte 5a+b/2023:

Mit Umwidmungspunkten 5a+b/2023 ist eine Widmungsverlagerung beabsichtigt, wobei mit Pkt. 5a/2023 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 582/1, KG 73302 Fragant (im Ausmaß von ca. 855 m²), von derzeit „Grünland - Land- und Forstwirtschaft“ in „Bauland - Dorfgebiet“ umgewidmet werden und im Gegenzug eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 582/3, KG 73302 Fragant (im Ausmaß von ca. 471 m²), rückgewidmet werden soll. Die ggst. Umwidmungsbereiche liegen außerhalb von ausgewiesenen Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinerverbauung (WLW) und der Bundeswasserbauverwaltung (BWV). Bezüglich einer möglichen Hangwasserbeeinflussung zeigt die KAGIS-Hinweiskarte zum Oberflächenabfluss (KAGIS-IntraMAP, Thema Wasser, Oberflächenabfluss) jedoch, dass bei Starkregenereignissen aufgrund der vorhandenen Topographie mit summierten Oberflächenabflüssen und Hangwasserzügen aus nordwestlicher Richtung zu rechnen ist (Abflussmulde). Trotz Widmungsverlagerung können laut Hinweiskarte auf den zukünftigen Baulandflächen bereichsweise **potenzielle Hangwasserbeeinflussungen mäßiger und hoher Gefährungskategorie** abgeschätzt werden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind die ggst. Flächen nur teilweise für die angestrebte Nutzung geeignet, weil die Baulandwidmungen nach wie vor in abflussrelevante Bereiche eingreifen und Verlagerungen bzw. Verschärfungen der Oberflächenwasserabflusssituation nicht ausgeschlossen werden können. Deshalb wären bebaubare Widmungen im ggst. Bereich auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu begrenzen, um Verlagerungen bzw. Verschärfungen der Oberflächenwassersituation und Erhöhungen von Schadenspotenzialen hintanzuhalten. Zusätzlich wird auch ein entsprechendes Entwässerungskonzept zur ordnungsgemäßen Verbringung von Hang- und Oberflächenwässern (inklusive Eigenschutzmaßnahmen) für den betroffenen Bereich angeregt und es wird diesbezüglich auch ein wasserrechtliches Bewilligungsverfahren abzuführen sein. Weiters ist sicherzustellen, dass Umlieger und/oder Fremde Rechte nicht nachteilig beeinträchtigt werden (Verweis auf § 39 Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F.).

Wie bereits bekannt, wurde am 09.05.2023 mit einer Fachexpertise der WLW das mögliche Ausmaß der Umwidmungsfläche vor Ort abgesteckt und von Herrn DI Abwerzger eingemessen. Die Belange möglicher Oberflächenabflüsse wurden fachlich berücksichtigt und im heutigen Telefongespräch gemeinsam diskutiert. **Es wurde ein Konsens erzielt, dass kein Entwässerungskonzept zu erstellen und einzureichen ist.** Die beantragte Widmung hat aus Sicht der WLW keine nachhaltig negative Auswirkungen auf Unterlieger. Wie bereits mit der Gde. Flattach vereinbart ist die WLW im Bauverfahren beizuziehen. Auflagen bzw. Bedingungen sofern diese auf Grundlage der künftigen Einreichplanungen am Objekt bzw. bei der Festlegung der endgültigen Geländeneiveaus notwendig sind, negativ werden im Rahmen des Bauverfahrens festgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Wildbach- und Lawinerverbauung
GBL Kärnten Nordwest

Dipl.-Ing. Kasimir Kulterer

+43 4242 30 25-102
Fax +43 4242 350 01
Mobil +43 664 814 54 26
Meister Friedrich-Straße 2, 9500 Villach
kasimir.kulterer@die-wildbach.at
die-wildbach.at

ZAISER Markus (Gemeinde Flattach)

Von: KOGELNIG Barbara <Barbara.KOGELNIG@ktn.gv.at>
Gesendet: Mittwoch, 31. Jänner 2024 10:16
An: ZAISER Markus (Gemeinde Flattach)
Cc: ROHR Martin
Betreff: AW: Gemeinde Flattach: FläWi-Änderung 5/2023 - FACHLICHE STELLUNGNAHME der WASSERWIRTSCHAFT

Sg. Zaiser,

ich habe den Sachverhalt mit DI Rohr geklärt und es gibt keine Einwände seitens der wasserwirtschaftlichen Planung.

Leider kann ich den Status im Widmung online nicht mehr ändern. Bitte wenden Sie sich an den Sachbearbeiter der Abt. 15, ich hoffe er kann Ihnen helfen den Status zu ändern.

Entschuldigen Sie die Unannehmlichkeiten,

mit freundlichen Grüßen

Barbara Kogelnig

Von: ZAISER Markus (Gemeinde Flattach) <markus.zaiser@ktn.gde.at>
Gesendet: Dienstag, 30. Jänner 2024 11:26
An: ROHR Martin <Martin.ROHR@ktn.gv.at>
Cc: KOGELNIG Barbara <Barbara.KOGELNIG@ktn.gv.at>; SCHOBER Kurt (Gemeinde Flattach) <schober.kurt@rkm.at>
Betreff: Gemeinde Flattach: FläWi-Änderung 5/2023 - FACHLICHE STELLUNGNAHME der WASSERWIRTSCHAFT
Priorität: Hoch

ACHTUNG! Diese E-Mail erhalten Sie von einem externen Absender. Öffnen Sie keine Anhänge oder Links von Personen, die Ihnen nicht bekannt sind!

Sehr geehrter Herr Unterabteilungsleiter!

Ich darf mich höflich auf u.a. Mail von DI Kulterer (WLV) an mich vom 21.12.2023 beziehen.

Diesem ging ein fachlicher Austausch zwischen Ihnen und DI Kulterer betreffend die FläWi-Änderung 5/2023 voraus.

Im Ergebnis konnte Konsens dahingehend erzielt werden, dass kein Entwässerungskonzept zu erstellen und einzureichen ist.

Nunmehr habe ich von der Abt. 12 WW beim AKL (DI Kogelnig) ihrerseits ein Fachgutachten erhalten, welches die geplante Umwidmung als „derzeit negativ“ beurteilt.

Somit meine Bitte an Sie:

Könnten Sie diesbezüglich bitte mit Fr. DI Kogelnig Rücksprache halten und sie über den Sachverhalt entsprechend aufklären? Ich bin sicher, sie ist nicht in Kenntnis der fachlichen Abstimmungen zwischen Ihnen und DI Kulterer.

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

- 1) Herr **Thomas OBERRAINER**
Laas 13, 9831 Flattach
als Grundeigentümer einerseits
- 2) und der Gemeinde **FLATTACH**
vertreten durch den Bürgermeister

**Kurt SCHOBER sowie den unterfertigenden Personen gemäß § 71 (2) der
Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) i.d.g.F.**

andererseits
wie folgt:

1.

Vorbemerkung

- 1.1. Die Gemeinde ist gemäß § 53 des Kärntner Raumordnungsgesetzes i.d.g.F. ermächtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der (im Örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten) Ziele der Örtlichen Raumplanung zu setzen.
- 1.2. Der gegenständliche Vertrag stellt eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken dar.

2.

Grundlagen

- 2.1. Herr **Thomas OBERRAINER** ist grundbücherlicher Eigentümer der **Liegenschaft EZ 47, KG 73303 Fragant**, zu deren Gutsbestände unter anderem die in dieser KG 73303 Fragant gelegene **Grundstück 582/1** gehört.
- 2.2. Das im Punkt 2.1. genannte Grundstück ist derzeit als **„Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“** gewidmet. Die Gemeinde beabsichtigt, eine **Teilfläche des Grundstückes 582/1 im Ausmaß von 855 m²** in die Widmungskategorie **„Bauland – Dorfgebiet“** umzuwidmen.
- 2.3. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Baulandwidmung (Vertragspunkt 2.2.) nicht Gegenstand dieses Vertrages ist; die Festlegung einer Baulandwidmung erfolgt nach Maßgabe öffentlich rechtlicher Vorschriften und steht im gesetzmäßig auszuübenden bzw. freien, durch diesen Vertrag in keiner Weise gebundenen Ermessen der Gemeinde.

Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet daher keinen Rechtsanspruch auf die Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes.

3.

Vertragsgegenstand

- 3.1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung (Bebauung) von unbebauten Baugrundstücken innerhalb angemessener Frist.
- 3.2. Sollte das im Vertragspunkt 2. angeführte Grundstück (Teilfläche) als **„Bauland – Dorfgebiet“** gewidmet werden, verpflichtet sich der Grundeigentümer, diese Grundstücksteilfläche widmungsgemäß **binnen 5 Jahren** ab Rechtswirksamkeit der Widmung **als „Bauland – Dorfgebiet“ entweder selbst zu bebauen oder von Dritten bebauen zu lassen** (z.B. Einräumung eines Baurechtes, Errichtung eines Superädifikats oder Bauwerkes).
- 3.3. Als widmungsgemäß bebaut ist die Grundfläche dann anzusehen, sobald die Ausführung des widmungsgemäßen Bauvorhabens innerhalb

der obgenannten Frist gemäß Vertragspunkt 3.2. im Sinne der Kärntner Bauordnung so weit fortgeschritten ist, dass der **Zustand des vollständig errichteten Rohbaues inkl. Dachgleiche** erreicht wurde.

Typische Nebeneinrichtungen wie etwa Garagen, Carports, Garten- und Gerätehäuschen u.ä. sind nicht geeignet, den Vertragszweck zu erfüllen.

- 3.4. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe wird eine angemessene Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung gewährt.

4.

Aufschiebende Bedingung

- 4.1. Die Vereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung errichtet, dass die Umwidmung der im Vertragspunkt 2. angeführten Grundstücksteilflächen rechtswirksam geworden ist, sofern in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

5.

Sicherstellungen

Zum Zwecke der Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung der vertragsgegenständlichen Grundstücksteilfläche

- a) verpflichtet sich der Grundeigentümer, im Falle des fruchtlosen Ablaufes der unter Pkt. 3.2. bestimmten Frist von 5 Jahren spricht der nicht widmungsgemäßen Bebauung der unter Pkt. 2 genannten Grundstücksfläche, einen Betrag in Höhe von **€ 10.260,00** an die Gemeinde Flattach zu entrichten, welcher sodann in das Eigentum der Gemeinde Flattach übergeht.
- b) verpflichtet sich der Grundeigentümer, bei Veräußerungen der betroffenen Grundstücksflächen jeder Art oder bei Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten, wie Bau- oder Bestandsrechte, die Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) gemäß Vertragspunkt 3. auf die Grunderwerber bzw. Nutzungsberechtigten (Rechtsnachfolger) zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Bebauungspflicht auch auf ihre Rechtsnachfolger

weiter zu überbinden. Als Rechtsnachfolger gelten dabei insbesondere auch Dritte, die an den vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen längerfristige Nutzungsrechte wie Bau- oder Bestandsrechte, erwerben. Diese haben im Falle des fruchtlosen Ablaufes der unter Pkt. 3.2. bestimmten Frist von 5 Jahren, sprich der nicht widmungsgemäßen Bebauung der unter Pkt. 2 genannten Grundstücksflächen, einen Betrag in Höhe von **€ 10.260,00** an die Gemeinde Flattach zu entrichten, welcher sodann in das Eigentum der Gemeinde Flattach übergeht.

Dieser Betrag kann von der Gemeinde in Anspruch genommen werden, wenn die Verpflichtung zur Bebauung (widmungsgemäßen Verwendung) nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt wird.

Mit der Überbindung der Bebauungsverpflichtung (widmungsgemäße Verwendung) ist der Grundeigentümer seiner Verpflichtung nachgekommen und von jeder Haftung befreit.

6.

Rechtsnachfolger

- 6.1. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf Seiten des Grundeigentümers auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über.
- 6.2. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, alle Verbindlichkeiten und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf dessen Rechtsnachfolger unter Lebenden oder von Todes wegen im Eigentum der betroffenen Grundstücksflächen zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Verbindlichkeiten und Pflichten auch auf seine Rechtsnachfolger weiter zu überbinden.

7.

Zusatzerklärungen

- 7.1. Die Gemeinde ist verpflichtet, ihre aus dieser Vereinbarung erwachsenden Rechte nur insoweit auszuüben, als dies mit dem Zweck (Vertragspunkt 3.) in Einklang gebracht werden kann. Die Vertragsparteien bestätigen, dass in dieser Vereinbarung auf die Verhältnismäßigkeit bzw. wirtschaftliche Zumutbarkeit der auferlegten Vertrags-

4

pflichten und Sicherstellungen betreffend des Grundeigentümers Bedacht genommen wurde.

- 7.2. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung soll nicht die Unwirksamkeit anderer Vertragsbestimmungen nach sich ziehen. Die unwirksame Vertragsbestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, die der unwirksamen Vertragsbestimmung im Endergebnis nach dem zu erforschenden Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 7.3. Einvernehmlich wird festgehalten, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen.

8.

Kosten

- 8.1. Alle Kosten, Steuern und Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Vereinbarung trägt die Gemeinde Flattach als alleinige Auftraggeberin, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.
- 8.2. Die Vertragsparteien sind in Kenntnis, dass sie für die Kosten, Steuern und Gebühren dieses Vertrages zur ungeteilten Hand haften.

9.

Vertragsform

- 9.1. Dieser Vertrag wird nur in einem, für die Gemeinde Flattach bestimmten Stücke errichtet, während Herr Thomas Oberrainer eine einfache oder auf Wunsch auch eine beglaubigte Kopie hiervon erhält.

Ort: Flattach

Der Grundeigentümer:

Datum: 07. März 2024


(Thomas OBERRAINER)

Der Bürgermeister

Das Mitglied
des Gemeindevorstandes

.....
Kurt SCHOBER

.....
1. Vize-Bürgermeister
Adolf GUGGANIG

Diese Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom
..... unter TOPvollinhaltlich beschlossen.

Das Mitglied des Gemeinderates

.....
(Elfriede RUMBOLD)

Es wird somit bestätigt, dass die unterzeichnenden Mandatare berechtigt
waren, die Zeichnung im Sinne § 71 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen
Gemeindeordnung (K-AGO) vorzunehmen.

.....
AL Mag. (FH) Markus ZAISER

Punkt 5b/2023:

- Sicherstellung Entfall Entschädigungsansprüche

Die eingeforderte privatrechtliche Vereinbarung zur Sicherstellung des Entfalles allfälliger Entschädigungsansprüche liegt mittlerweile vor bzw. wurde von Hr. Owen per 27.02.2024 unterfertigt, und lautet wie folgt:



Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

04785/ 205
flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 205-20
www.flattach.gv.at

Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zaiser
Amtsleitung
DW 12

Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5b/2023

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

- der Gemeinde Flattach, Flattach 73, 9831 Flattach, vertreten durch die i.S. § 71 (2) K-AGO zeichnungsberechtigten Personen
- Herrn Wynford Alois Owen, geb. 13.10.1972, Kleindorf 44, 9831 Flattach, vertreten durch RA Dr. Klaus Jürgen Karner, Widmannngasse 44, 9500 Villach

wie folgt:

§ 1

Auf Grundlage

- des schriftlichen Ansuchens des Herrn Thomas Oberrainer, Laas 13, 9831 Flattach, vom 20.07.2022 sowie
- des Lageplanes vom 21.09.2023, Plannummer: 23508-LP-05-2023, der RPK ZT-GmbH, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, welcher gemäß Anlage „A“ einen integrierten Bestandteil dieser Vereinbarung bildet

beabsichtigt die Gemeinde Flattach, eine Teilfläche im Ausmaß von 855 m² der Parzelle-Nr. 582/1, KG 73303 Fragant, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ in die Widmungskategorie „Bauland-Dorfgebiet“ umzuwidmen.

§ 2

Gemäß Vorprüfungsergebnis des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 16.10.2023 soll im Gegenzug für die unter § 1 beabsichtigte Umwidmung eine Teilfläche im Ausmaß von 471 m² der Parzelle-Nr. 582/3, KG 73303 Fragant, im Eigentum des Hr. Wynford Alois Owen, von derzeit „Bauland-Dorfgebiet“ in die Widmungskategorie „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ rückgewidmet werden.

Der Grund für diese Rückwidmung liegt darin begründet, dass dieser Bereich von Hangwasser bzw. Oberflächenwässer betroffen ist, und darauf somit eine Gefährdungssituation verzeichnet ist, welche durch die Wildbach- und Lawinenverbauung – Sektion Kärnten fachlich attestiert wurde, und somit unstrittig ist.

WAO

Demnach ist die auf dieser Grundfläche (Teilfläche von 471 m²) verlaufende Tiefenlinie von jeglicher Bebauung freizuhalten, sodass die derzeit darauf ausgewiesene Widmungskategorie „Bauland-Dorfgebiet“ weder fachlich noch rechtlich weiterhin begründbar, und somit obsolet ist.

§ 3

Herr Wynford Alois Owen erklärt mit Unterfertigung unwiderruflich

- vollständig in Kenntnis der Inhalte dieser Vereinbarung einschließlich der Anlage „A“ (Lageplan) zu sein
- bei Vorliegen
 - der rechtskräftigen Umwidmung zu Umwidmungspunkt 5a/2023 (Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von 855 m² der Parzelle 582/1, KG 73303 Fragant, in „Bauland-Dorfgebiet“)
 - unter gleichzeitigem Vorliegen der rechtskräftigen Umwidmung zu Umwidmungspunkt 5b/2023 (Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von 471 m² der Parzelle 582/3, KG 73303 Fragant, in „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“)gegenüber der Gemeinde Flattach derzeit und auch künftighin keinerlei wie auch immer gearteten Entschädigungsansprüche hinsichtlich der dadurch eintretenden Wertminderung auf der betroffenen Teilfläche seiner Parzelle 582/3 geltend zu machen.

Die Gemeinde Flattach wird diesbezüglich von Hr. Owen somit vollkommen schad- und klaglos gehalten.

§ 4

Zu dieser Vereinbarung bestehen keinerlei Nebenabreden.

Diese Vereinbarung wird in zwei gleichlautenden Ausführungen ausgefertigt, wobei jede Partei ein Exemplar erhält.

Flattach, am

Für die Gemeinde Flattach:

Der Bürgermeister:

Das Mitglied des Gemeindevorstandes:

.....
Kurt SCHOBER

.....
1. Vize-Bürgermeister Adolf GUGGANIG

Diese Vereinbarung wurde vom Gemeinderat Flattach in seiner Sitzung vom ^{04.04.2024} 14.12.2023 unter TOP 11 c) genehmigt.

WAO

Das Mitglied des Gemeinderates:

.....
Elfriede RUMBOLD

Es wird somit bestätigt, dass die fertigen Mandatare berechtigt sind, die Zeichnung i.S. § 71 (2) K-AGO vorzunehmen.

Der Leiter des Inneren Dienstes:

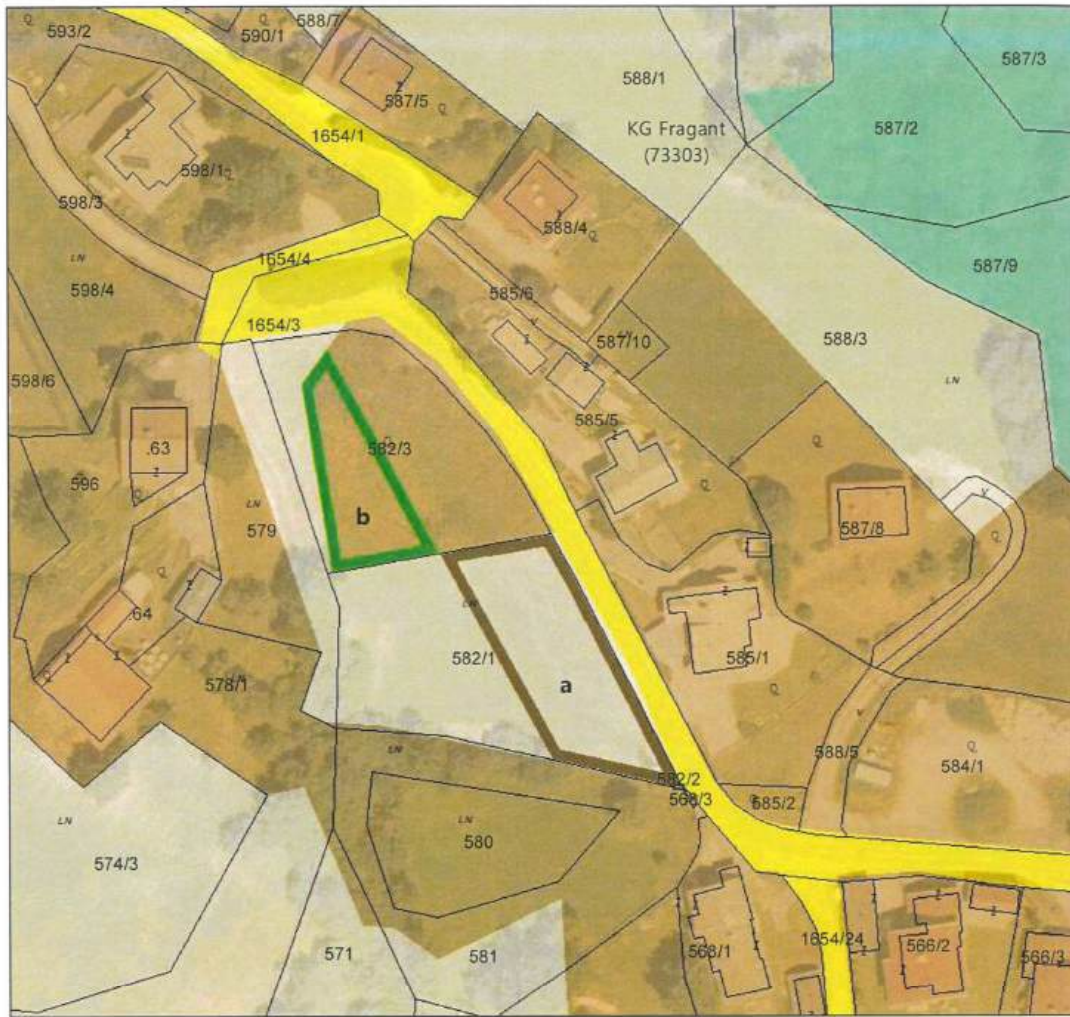
.....
AL Mag. (FH) Markus ZÄISER

Kleindorf, am 27-2-24

.....
Hr. Wynford Alois OWEN



Anlage „A“: Lageplan RPK-ZT vom 21.09.2023, Plannummer 23508-LP-05-2023



Maßstab 1:1.000 DKM 04/2023
0 5 10 20 30 40 50 Meter
Bearbeitung: WU/KI Datum: 21.09.2023 Plannummer: 23508-LP-05-2023

	Umwidmung von	Umwidmung in	KG	Grundparzelle	Ausmaß in m ²
	Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche	Bauland Dorfgebiet	Fragant	Teil von 582/1	855
	Bauland Dorfgebiet	Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche	Fragant	Teil von 582/3	471

Kundmachung von: _____ bis: _____	Gemeinderatsbeschluss vom: _____
Genehmigungsvermerk vom: _____ Zahl: _____	

Die Beschlussfassung dieser FläWi-Änderung durch den Gemeinderat kann somit erfolgen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehender FläWi-Änderung 5/2023 (5a/2023 und 5b/2023) auf Grundlage des Lageplans des Raumplanungsbüros RPK-ZT GmbH vom 21.09.2023, Plan-Nr. 23508-LP-05-2023, nach Kundmachung und in Kenntnis der vorstehenden Fachgutachten (Wildbach- und Lawinenverbauung, Abt. 12 – UA WW – Wasserwirtschaft und Abt. 12 – UA Wasserwirtschaft SP) sowie in Kenntnis und unter gleichzeitiger Beschlussfassung der vorstehenden Bebauungsverpflichtung mit Besicherung und der vorstehenden privatrechtlichen Vereinbarung zur Sicherstellung des Entfalles allfälliger Entschädigungsansprüche die Zustimmung zu erteilen:

FläWi-Plan-Änderung Nr. 5a/2023:

Parzelle-Nr. **582/1** (Gesamtfläche: 1712 m²), KG 73302 **Fragant**

Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von **855 m²** (Parzelle-Nr. 582/1) von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter Widmung „*Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland*“ in „*Bauland-Dorfgebiet*“.

FläWi-Plan-Änderung Nr. 5b/2023:

Parzelle-Nr. **582/3** (Gesamtfläche: 1376 m²), KG 73302 **Fragant**

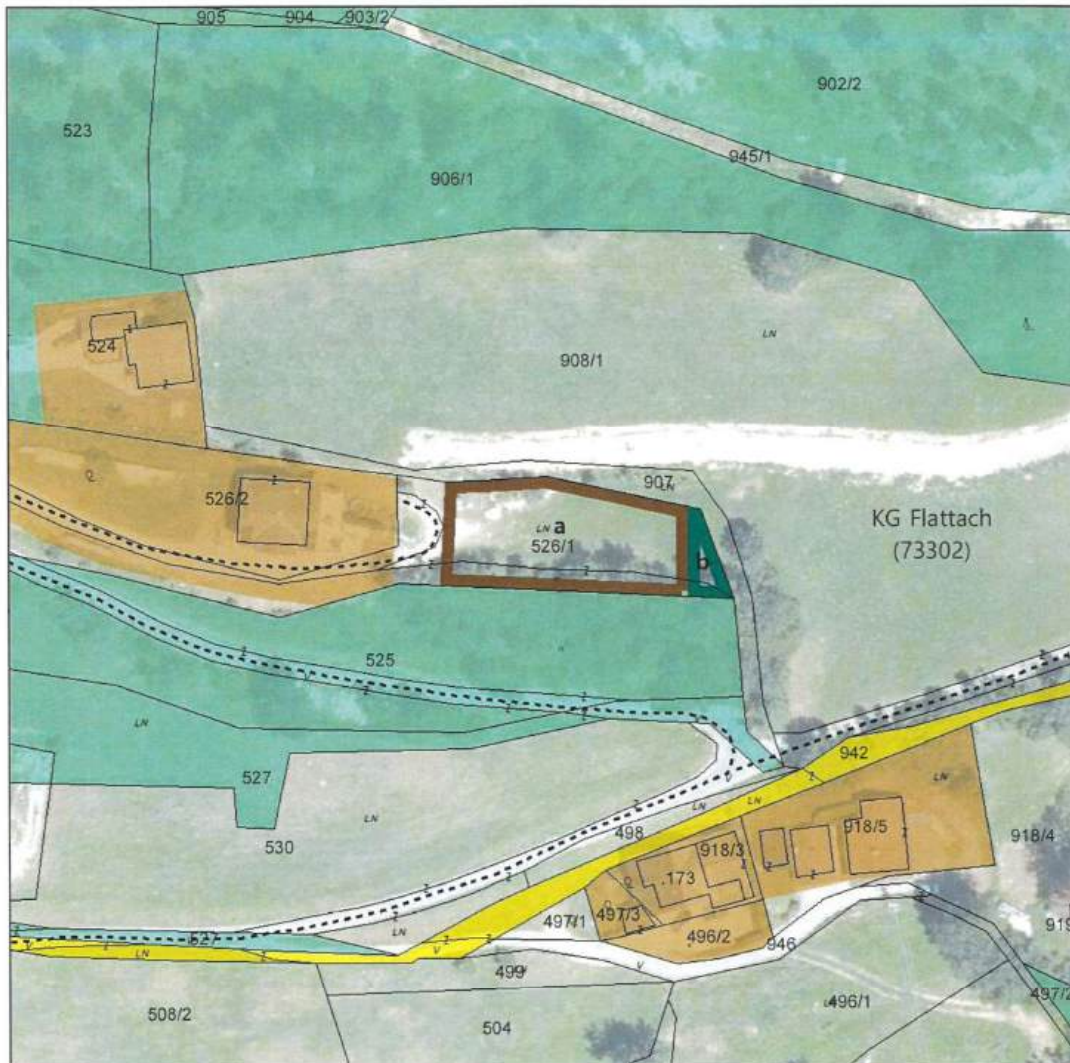
Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von **471 m²** (Parzelle-Nr. 582/3) von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter Widmung „*Bauland-Dorfgebiet*“ in „*Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland*“.

TOP 10: Flächenumwidmungen – Beschluss nach Kundmachung

c) FläWi-Änderung 03/2024

Ersatzmitglied Petscher nimmt an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP aus dem Titel der Befangenheit i.S. der K-AGO nicht teil.

Hr. Gerhard Rindler ersucht um Umwidmung einer Teilfläche seiner Parzelle-Nr. 526/1, KG 73302 Flattach, gemäß nachstehendem Lageplan:



	Umwidmung von	Umwidmung in	KG	Grundparzelle	Ausmaß in m ²
a	Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen	Bauland Dorfgebiet	Flattach	Teil von 526/1	800
b	Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen	Grünland Garten	Flattach	Teil von 526/1	80

Kundmachung		Gemeinderatsbeschluss	
vom:	bis:	vom:	
Genehmigungsvermerk			
vom:	Zahl:		

Gemäß raumplanerischer Stellungnahme der RPK-ZT GmbH vom 09.01.2024, GZ: 23508 SV-08, sowie den Ergebnissen des Ortsaugenscheines vom 21.02.2024 mit der Abt. 15 (MMag. Gruber) wurde die finale Lage der beantragten Umwidmungen festgelegt, und in weiterer Folge durch das Raumplanungsbüro im Wege des vorstehenden Lageplanes (05.03.2024) aufbereitet.

Im Rahmen der angestrebten Umwidmung sollte im östlichen Anschluss an die angestrebte neue Bauland-Widmung auch eine Teilfläche von 80 m² der Parzelle 526/1 in die Widmungskategorie „Grünland-Garten“ umgewidmet werden.

Im Rahmen des Umwidmungsverfahrens betraf der Widmungspunkt 3b/2024 ursprünglich eine geplante Rückwidmung im „Wegbereich“ südlich der Parzelle 526/2. Diese Rückwidmung wurde letztlich nicht weiterverfolgt bzw. der Punkt b) auf die eben angestrebte „Grünland-Garten“-Widmung übertragen. Hinsichtlich der notwendigen Vorprüfung der geplanten „Grünland-Garten“-Widmung bedarf es allerdings neuerlich einer Vorprüfung durch das AKL. Der Punkt „b)“ wurde jedoch bereits einmal vorgeprüft (=ursprünglich geplante Rückwidmung im Bereich der Wegparzelle), sodass eine Vorprüfung der nunmehrigen „Grünland-Garten“-Widmung unter Punkt „b)“ nicht möglich ist.

Falls diese kleine Gartenwidmung dennoch erforderlich sein sollte, so müsste diese als eigener Punkt neu angelegt und vorgeprüft bzw. neuerlich kundgemacht werden.

Die beabsichtigte Flächenumwidmung wurde in der Zeit von 06. März bis 03. April 2024 kundgemacht bzw. sämtliche Bundes- und Landesdienststellen verständigt bzw. zur Abgabe der notwendigen Stellungnahmen aufgefordert.

Zu diesem Umwidmungspunkt (3/2024) wurden folgende Fachgutachten und vertragliche Vereinbarungen eingefordert:

- Forstbehörde (BH Spittal/Drau)
- Bebauungsverpflichtung mit Besicherung

Das eingeforderte Fachgutachten der Forstbehörde vom 22.03.2024 liegt mittlerweile vor bzw. lautet die abzuschließende Bebauungsverpflichtung mit Besicherung wie folgt:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
SPITTAL AN DER DRAU
Bereich 8 - Land- und Forstwirtschaft

LAND  KÄRNTEN

An die
Gemeinde Flattach
Flattach 73
9831 Flattach

Gemeindeamt Flattach Bezirk Spittal/Drau	
Eing.: 27. März 2024	
Zi.	Bilg.
Datum	22.03.2024
Zahl	SP13-FLÄW-1379/2024(003/2024)
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	DI Gerd Sandrieser
Telefon	050 536-62225
Fax	050 536-62337
E-Mail	bhsp.bfi@ktn.gv.at

Betreff:
Abänderung des Flächenwidmungsplanes


Zur Kundmachung der Gemeinde Flattach vom 06.03.2024 betreffend die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau mitgeteilt, dass gegen die Abänderung **kein Einwand** besteht, da weder forstrechtliche noch forstwirtschaftliche Interessen berührt werden.

Für den Bezirkshauptmann:

DI Gerd Sandrieser

Ergeht nachrichtlich an:

1. das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 3, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
2. die Forstaufsichtsstation Obervellach
3. Akt

LAND  KÄRNTEN	Dieses Dokument wurde amtsigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtsignatur . Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.
--	---

0800-Samtal an der Drau, Treiter Straße 16 DVP 0002411 Internet: www.lh-spmk.ktn.gv.at
SIE TELERFONISCHE TERMINVEREINBARUNG ERSPART IHNEN BEI VORSPRACHEN WARTESSTEN
Amststunden Mo-Da 9.00-18.00 Uhr; Fr 7.30-13.00 Uhr; Parkieren - Kundenverkehr Mo-Fr 9.00-17.00 Uhr; spf nach Mitteilung
AUSTRIAN ANAD Bank AG IBAN: AT52 5209 0900 0100 0110 BIC: HALBAUT20

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

- 1) Herr **Gerhard RINDLER**
Flattachberg 7, 9831 Flattach
als Grundeigentümer einerseits
- 2) und der Gemeinde **FLATTACH**
vertreten durch den Bürgermeister

**Kurt SCHOBER sowie den unterfertigenden Personen gemäß § 71 (2) der
Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) i.d.g.F.**

andererseits
wie folgt:

1.

Vorbemerkung

- 1.1. Die Gemeinde ist gemäß § 53 des Kärntner Raumordnungsgesetzes i.d.g.F. ermächtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der (im Örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten) Ziele der Örtlichen Raumplanung zu setzen.
- 1.2. Der gegenständliche Vertrag stellt eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken dar.

2.

Grundlagen

- 2.1. Herr **Gerhard RINDLER** ist grundbücherlicher Eigentümer der **Liegenschaft EZ 48, KG 73302 Flattach**, zu deren Gutsbestände unter anderem das in dieser KG 73302 Flattach gelegene **Grundstück 526/1** gehört.
- 2.2. Das im Punkt 2.1. genannte Grundstück ist derzeit als **„Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“** gewidmet. Die Gemeinde beabsichtigt, eine **Teilfläche des Grundstückes 526/1 im Ausmaß von 800 m²** in die Widmungskategorie **„Bauland – Dorfgebiet“** umzuwidmen.
- 2.3. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Baulandwidmung (Vertragspunkt 2.2.) nicht Gegenstand dieses Vertrages ist; die Festlegung einer Baulandwidmung erfolgt nach Maßgabe öffentlich rechtlicher Vorschriften und steht im gesetzmäßig auszuübenden bzw. freien, durch diesen Vertrag in keiner Weise gebundenen Ermessen der Gemeinde.

Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet daher keinen Rechtsanspruch auf die Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes.

3.

Vertragsgegenstand

- 3.1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung (Bebauung) von unbebauten Baugrundstücken innerhalb angemessener Frist.
- 3.2. Sollte das im Vertragspunkt 2. angeführte Grundstück (Teilfläche) als **„Bauland – Dorfgebiet“** gewidmet werden, verpflichtet sich der Grundeigentümer, diese Grundstücksteilfläche widmungsgemäß **binnen 5 Jahren** ab Rechtswirksamkeit der Widmung **als „Bauland – Dorfgebiet“ entweder selbst zu bebauen oder von Dritten bebauen zu lassen** (z.B. Einräumung eines Baurechtes, Errichtung eines Superädifikats oder Bauwerkes).
- 3.3. Als widmungsgemäß bebaut ist die Grundfläche dann anzusehen, sobald die Ausführung des widmungsgemäßen Bauvorhabens innerhalb der obgenannten Frist gemäß Vertragspunkt 3.2. im Sinne der Kärntner

Bauordnung so weit fortgeschritten ist, dass der **Zustand des vollständig errichteten Rohbaues inkl. Dachgleiche** erreicht wurde.

Typische Nebeneinrichtungen wie etwa Garagen, Carports, Garten- und Gerätehäuschen u.ä. sind nicht geeignet, den Vertragszweck zu erfüllen.

- 3.4.** Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe wird eine angemessene Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung gewährt.

4.

Aufschiebende Bedingung

- 4.1.** Die Vereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung errichtet, dass die Umwidmung der im Vertragspunkt 2. angeführten Grundstücksteilflächen rechtswirksam geworden ist, sofern in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

5.

Sicherstellungen

Zum Zwecke der Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung der vertragsgegenständlichen Grundstücksteilfläche

- a)** verpflichtet sich der Grundeigentümer, im Falle des fruchtlosen Ablaufes der unter Pkt. 3.2. bestimmten Frist von 5 Jahren sprich der nicht widmungsgemäßen Bebauung der unter Pkt. 2 genannten Grundstücksfläche, einen Betrag in Höhe von **€ 9.600,00** an die Gemeinde Flattach zu entrichten, welcher sodann in das Eigentum der Gemeinde Flattach übergeht.
- b)** verpflichtet sich der Grundeigentümer, bei Veräußerungen der betroffenen Grundstücksflächen jeder Art oder bei Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten, wie Bau- oder Bestandsrechte, die Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) gemäß Vertragspunkt 3. auf die Grunderwerber bzw. Nutzungsberechtigten (Rechtsnachfolger) zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Bebauungspflicht auch auf ihre Rechtsnachfolger weiter zu überbinden. Als Rechtsnachfolger gelten dabei insbe-

sondere auch Dritte, die an den vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen längerfristige Nutzungsrechte wie Bau- oder Bestandsrechte, erwerben. Diese haben im Falle des fruchtlosen Ablaufes der unter Pkt. 3.2. bestimmten Frist von 5 Jahren, sprich der nicht widmungsgemäßen Bebauung der unter Pkt. 2 genannten Grundstücksflächen, einen Betrag in Höhe von **€ 9.600,00** an die Gemeinde Flattach zu entrichten, welcher sodann in das Eigentum der Gemeinde Flattach übergeht.

Dieser Betrag kann von der Gemeinde in Anspruch genommen werden, wenn die Verpflichtung zur Bebauung (widmungsgemäßen Verwendung) nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt wird.

Mit der Überbindung der Bebauungsverpflichtung (widmungsgemäße Verwendung) ist der Grundeigentümer seiner Verpflichtung nachgekommen und von jeder Haftung befreit.

6.

Rechtsnachfolger

- 6.1.** Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf Seiten des Grundeigentümers auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über.
- 6.2.** Der Grundeigentümer verpflichtet sich, alle Verbindlichkeiten und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf dessen Rechtsnachfolger unter Lebenden oder von Todes wegen im Eigentum der betroffenen Grundstücksflächen zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Verbindlichkeiten und Pflichten auch auf seine Rechtsnachfolger weiter zu überbinden.

7.

Zusatzerklärungen

- 7.1.** Die Gemeinde ist verpflichtet, ihre aus dieser Vereinbarung erwachsenden Rechte nur insoweit auszuüben, als dies mit dem Zweck (Vertragspunkt 3.) in Einklang gebracht werden kann. Die Vertragsparteien bestätigen, dass in dieser Vereinbarung auf die Verhältnismäßigkeit bzw. wirtschaftliche Zumutbarkeit der auferlegten Vertrags-

pflichten und Sicherstellungen betreffend des Grundeigentümers Bedacht genommen wurde.

- 7.2. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung soll nicht die Unwirksamkeit anderer Vertragsbestimmungen nach sich ziehen. Die unwirksame Vertragsbestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, die der unwirksamen Vertragsbestimmung im Endergebnis nach dem zu erforschenden Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 7.3. Einvernehmlich wird festgehalten, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen.

8.

Kosten

- 8.1. Alle Kosten, Steuern und Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Vereinbarung trägt die Gemeinde Flattach als alleinige Auftraggeberin, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.
- 8.2. Die Vertragsparteien sind in Kenntnis, dass sie für die Kosten, Steuern und Gebühren dieses Vertrages zur ungeteilten Hand haften.

9.

Vertragsform

- 9.1. Dieser Vertrag wird nur in einem, für die Gemeinde Flattach bestimmten Stücke errichtet, während Herr Gerhard Rindler eine einfache oder auf Wunsch auch eine beglaubigte Kopie hiervon erhält.

Ort: Flattach

Der Grundeigentümer:

Datum: 27.3.2024


.....
(Gerhard RINDLER)

Der Bürgermeister

.....
Kurt SCHOBER



Das Mitglied
des Gemeindevorstandes

.....
1. Vize-Bürgermeister
Adolf GUGGANIG

Diese Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 04. April
2024 unter TOPvollinhaltlich beschlossen.

Das Mitglied des Gemeinderates

.....
(Elfriede RUMBOLD)

Es wird somit bestätigt, dass die unterzeichnenden Mandatäre berechtigt
waren, die Zeichnung im Sinne § 71 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen
Gemeindeordnung (K-AGO) vorzunehmen.

.....
AL Mag. (FH) Markus ZAISER

Die Beschlussfassung der FläWi-Änderung Nr. 3a/2024 durch den Gemeinderat kann somit
erfolgen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehender FläWi-Änderung
3a/2024 auf Grundlage des Lageplans des Raumplanungsbüros RPK-ZT GmbH vom 05.03.2024,
Plan-Nr. 23508-LP-03-2024, nach Kundmachung und in Kenntnis des Fachgutachtens der
Bezirksforstbehörde vom 22.03.2024 sowie in Kenntnis und unter gleichzeitiger Beschlussfassung
der vorstehenden Bebauungsverpflichtung mit Besicherung die Zustimmung zu erteilen:

- **FläWi-Plan-Änderung Nr. 3a/2024:**

Parzelle-Nr. **526/1** (Gesamtfläche: 1.860 m²), KG 73302 **Flattach**

Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von **800 m²** von derzeit im Flächenwidmungsplan
dargestellter Widmung „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“
in „Bauland-Dorfgebiet“.

TOP 11: GTS-Beiträge im Schuljahr 2024/2025

Die GTS-Elternbeiträge im laufenden Schuljahr 2023/2024 lauten gemäß Vereinbarung mit „FamiliJa“ lt. GR-Beschluss vom 14.12.2023 wie folgt:

- Elternbeitrag für 1 Tag pro Woche: € 14,00/monatlich
- Elternbeitrag für 2 Tage pro Woche: € 28,00/monatlich
- Elternbeitrag für 3 Tage pro Woche: € 42,00/monatlich
- Elternbeitrag für 4 Tage pro Woche: € 56,00/monatlich
- Elternbeitrag für 5 Tage pro Woche: € 70,00/monatlich

Bgm. Schober berichtet über die angestrebte Vorgehensweise, wonach alle Gemeinden des Schulclusters tunlichst die selben GTS-Beiträge einheben sollen.

2. Vize-Bgm. DI Vierbauch würde eine Lösung dahingehen präferieren, dass 1 Tag in der Relation zu mehrtätigen GTS-Besuchen ruhig etwas mehr kosten könnte.

Über Antrag von Bgm. Schober wird mehrheitlich mit 13 Stimmen : 2 Gegenstimmen (2. Vize-Bgm. DI Vierbauch und GR Dipl. Päd. Hotter) beschlossen, die GTS-Beiträge für das Schuljahr 2024/2025 wie folgt zu genehmigen:

- Elternbeitrag für 1 Tag pro Woche: € 17,00/monatlich
- Elternbeitrag für 2 Tage pro Woche: € 34,00/monatlich
- Elternbeitrag für 3 Tage pro Woche: € 51,00/monatlich
- Elternbeitrag für 4 Tage pro Woche: € 68,00/monatlich
- Elternbeitrag für 5 Tage pro Woche: € 85,00/monatlich

**TOP 12: NP-Region Hohe Tauern:
Gästekarte – Teilnahme Freischwimmbad Flattach - Beratung**

Mit nachstehendem E-Mail ist die Geschäftsführung der NP-Region Hohe Tauern an die Gemeinde wie folgt herangetreten:

Von: Hohe Tauern – die Nationalpark-Region in Kärnten

Gesendet: Dienstag, 6. Februar 2024 17:00

Betreff: NEU 2024: Werden Sie Partner der Gästekarte Nationalpark-Region Hohe Tauern

Sehr geehrte Damen und Herren,

die **Nationalpark-Region Hohe Tauern** legt HEUER NEU für Gäste, die in unserer Region nächtigen, eine **Gästekarte (kostenlos)** auf, die es ihnen unter anderem ermöglicht, **kostenlos die S-Bahn in ganz Kärnten** zu nützen. **Wir möchten euch einladen, Partner dieser Karte zu werden und unseren Gästen gegen Vorlage der neuen Nationalpark-Region Hohe Tauern-Gästekarte einen Rabatt bzw. eine Ermäßigung** (entweder in Prozenten oder in Form eines Fixbetrages) **zu gewähren.**

Als Gegenleistung kommunizieren wir die Partnerbetriebe auf **unserer Website** und werden diese auch in unserem Prospekt „**Reisebegleiter**“, dem wichtigsten Printmedium der Region, präsentieren. Wir hoffen sehr, möglichst viele Partner für unsere Card gewinnen zu können und somit unseren Gäste über diese Schiene einen guten Überblick über unser Region und einen Anreiz zur Nutzung unseres Angebots zu bieten.

Wir freuen uns auf zahlreiche **Rückmeldungen bis zum Freitag, 16., Februar 2024**, unter Angabe der Vorteile für den Gast und verbleiben mit besten Grüßen

Paula Müllmann
Geschäftsführung

**Hohe Tauern die Nationalpark-Region
in Kärnten Tourismus GmbH**
9844 Heiligenblut, Hof 4

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, mit dem Freischwimmbad Flattach in der Sommersaison 2024 zu folgenden Konditionen Partner der vorstehenden Aktion zu werden:

Gäste mit einer Gästekarte der NP-Region erhalten den Tarif einer „Abendkarte“ (Erwachsene: € 6,00, Kinder: € 04,00).

TOP 13: Verordnung über Sitzungsgelder - Neufassung

Mit Schreiben des Kärntner Gemeindebundes vom 31.01.2024 wurden den Gemeinden Folgendes mitgeteilt:

Die K-AGO wurde dahingehend ergänzt, dass ab 2024 eine automatische Valorisierung des Sitzungsgeldes eintritt.

Auch wenn die Valorisierung der Beträge als „Muss-Bestimmung“ ausformuliert ist, gibt es zwei mögliche Vorgehensweisen:

1.

Soll das Sitzungsgeld lediglich valorisiert werden, ist das aktuell verordnete Sitzungsgeld mit dem Anpassungsfaktor von 1,097 zu multiplizieren und der sich daraus ergebende neue Betrag durch den/die Bürgermeister/-in kundzumachen (kein GR-Beschluss notwendig).

2.

Ist jedoch geplant, das Sitzungsgeld über die Valorisierung hinaus anzuheben, oder zu vermindern, so ist ein GR-Beschluss notwendig, und sind für die beiden Gemeindegrößenklassen folgende Unter- bzw. Obergrenzen zu berücksichtigen:

- in Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern: € 87,90 bzw. € 213,60
- in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern: € 200,80 bzw. € 326,40

Diese Vorgehensweise wird bei all jenen Gemeinden zur Anwendung gelangen müssen, bei welchen das Sitzungsgeld seit Jahren nicht angepasst wurde und außerhalb des „Korridors“ liegt.

Die Höhe des Sitzungsgeldes in der Gemeinde Flattach wurde gemäß Verordnung lt. GR-Beschluss vom 25.04.2017 mit € 70,00 festgesetzt, und seit damals mehrfach valorisiert.

Aktuell liegt das Sitzungsgeld jedoch unter der „Mindesthöhe“ von € 87,90.

Demzufolge ist eine neue Sitzungsgeld-Verordnung durch den Gemeinderat zu beschließen, wo dem aktuellen Mindestsatz Rechnung getragen wird.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, das Sitzungsgeld auf € 100,00 zu erhöhen und nachstehende Sitzungsgeldverordnung zu genehmigen:



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

04785/ 205
flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 567
www.flattach.gv.at

Zahl: 004-32/2024

Sachbearbeiter
Mag. (FH) Markus Zaiser
Amtsleitung
DW 12

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 04.04.2024, Zahl: 004-32/2024, mit der das Sitzungsgeld der Mitglieder des Gemeinderates festgelegt wird (Sitzungsgeldverordnung)

Gemäß § 29 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1

Sitzungsgeld

- (1) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs. 4 oder 6 K-AGO oder als Bürgermeister haben, für jede Sitzung, an der sie als Mitglied (Ersatzmitglied) teilgenommen haben, das Sitzungsgeld in der in § 2 festgesetzten Höhe.
- (2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates – bei Ausschusssitzungen auch durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates – vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

§ 2

Höhe des Sitzungsgeldes

Das Sitzungsgeld wird pro Sitzung mit 100 Euro festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates Flattach vom 25.04.2017, Zahl: 004-652/2017, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Kurt SCHOBER

**TOP 14: Benützungsvertrag ÖbF – Gemeinde Flattach
betreffend Rodelbahn „Weißensteinstraße“**

Der Benützungsvertrag lt. GR-Beschluss vom 29.04.2019, TOP 14, zwischen den ÖbF und der Gemeinde Flattach zur Benutzung der „Weißensteinstraße“ (ÖbF) als Rodelbahn im Zeitraum 15.12. bis 31.03. jedes Winters ist mit 29.02.2024 ausgelaufen.

Es besteht Konsens darüber, diese Nutzungsmöglichkeit der „Weißensteinstraße“ auch weiterhin zu vereinbaren bzw. hat die ÖbF somit nachstehenden Benützungsvertrag für den Zeitraum 01.03.2024 bis 28.02.2029 übermittelt.

Die Nutzungsmöglichkeit erfolgt entgeltlos bzw. trägt die versicherungstechnische Deckung die Gemeinde Flattach im Rahmen der bestehenden Allgemeinen Haftpflichtversicherung der Gemeinde.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehenden Benützungsvertrag zu genehmigen:

BENÜTZUNGSVERTRAG

Nr. 177_11127_00001

abgeschlossen zwischen der

Österreichischen Bundesforste AG, 3002 Purkersdorf, Pummergasse 10 - 12, kurz "ÖBf AG" genannt, vertreten durch den Forstbetrieb Kärnten-Lungau, Stiftgasse 1, 9872 Millstatt und der

Gemeinde Flattach, 9831 Flattach Nr. 73, kurz "Betreiber" genannt:

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Die ÖBf AG gestattet dem Betreiber, in der Zeit vom 15.12. bis 31.3. jeden Jahres auf nachstehender Forststraße eine Rodelbahn anzulegen, zu markieren und zu betreiben, die Rodelbahn für diesen Zweck verkehrssicher zu gestalten, instand zu halten, während des Betriebes zu betreiben und durch Rodler benützen zu lassen.

Vertragsgegenstand Bezeichnung	GST	KG	Ausmaß
Rodelbahn Weißensteinstraße	148	73303 Fragant	221 lfm
	131	73303 Fragant	120 lfm
	147	73303 Fragant	126 lfm
	133	73303 Fragant	323 lfm
Gesamt			790 lfm

- 1.2. Für eine bestimmte Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes wird keine Gewähr übernommen.
- 1.3. Der Vertragsgegenstand ist im beigehefteten Lageplan blau dargestellt.
- 1.4. Die Nutzung des Vertragsgegenstandes zu anderen als den angeführten Zwecken, wie insbesondere die Durchführung kommerzieller Veranstaltungen, Aufstellung von Werbemedien, Herstellung kommerzieller Film- und Fotoaufnahmen sowie Errichtung von Panoramakameras, ist von diesem Vertrag nicht umfasst und bedarf daher der gesonderten Vereinbarung. Die ÖBf AG ist hingegen berechtigt, Dritten auf dem Vertragsgegenstand Rechte, insbesondere wie sie im vorangehenden Satz angeführt sind, einzuräumen, sofern dies die dem Betreiber gestatteten Nutzungen nicht hindert.

2. Dauer

- 2.1. Dieser Vertrag wird mit Wirksamkeit ab 01.03.2024 bis 28.02.2029 abgeschlossen.
- 2.1. Beide Vertragspartner können diesen Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündigen.
- 2.2. Bei Vertragsbeendigung hat der Betreiber nach Wahl der ÖBf AG den Vertragsgegenstand entweder geräumt und in den ursprünglichen Zustand versetzt zurückzustellen oder die darauf errichteten Baulichkeiten und Anlagen unentgeltlich und lastenfrei ins Eigentum der ÖBf AG zu übertragen.

3. Entgelt

- 3.1. Es wird kein Entgelt vereinbart.

4. Nutzungsbedingungen

- 4.1. Der Betreiber hat die Anlagen ohne Schädigung von Bäumen zu markieren und für die Einhaltung dieser Markierungen zu sorgen. Tafeln und Wegweiser dürfen nicht an Bäumen angebracht werden.
- 4.2. Der Betreiber hat die Benutzer darauf hinzuweisen, dass es gesetzlich verboten ist, zu zelten, bei Dunkelheit zu lagern, Feuer zu machen, das Wild zu beunruhigen, Forstkulturen unter 3 m Baumhöhe zu betreten und Hunde frei laufen zu lassen.
- 4.3. Die ÖBf AG kann den Vertragsgegenstand aus betrieblichen Gründen (z.B. Holzfällungen, Holzmanipulationen) vorübergehend sperren.
- 4.4. Die ÖBf AG übernimmt keine Gewähr für einen bestimmten Zustand bzw. die ständige Benutzbarkeit der Anlagen. Es trifft sie keine Verpflichtung zum Winterdienst, zur Freihaltung der Anlagen (z.B. von umgestürzten Bäumen) oder zu deren Wiederinstandsetzung nach Elementarereignissen.
- 4.5. Der Betreiber ist verpflichtet, die Anlagen regelmäßig auf Gefährdungen aus dem angrenzenden Bewuchs zu kontrollieren und festgestellte Gefährdungen umgehend dem Grundeigentümer zu melden.
- 4.6. Eigentumserwerb nach § 418 ABGB ist ausgeschlossen.
- 4.7. Behördengenehmigungen hat der Betreiber einzuholen. Auflagen, auch wenn sie sich an die ÖBf AG richten, sind von ihm zu erfüllen.

5. Versicherung

- 5.1. Die versicherungstechnische Deckung von allfälligen Personen-, Sach- und Vermögensschäden erfolgt im Wege der Allgemeinen Haftpflichtversicherung der Gemeinde Flattach über die Police-Nr. 2/81/39381013 mit einer Versicherungssumme von EUR 3.750.000,-. Die vertragsspezifische Information lautet wie folgt: „Einschluss einer Rodelbahn (Weissensteinstraße) der Bundesforste für Zwecke der Gemeinde!“

6. Haftung

- 6.1. Der Betreiber haftet für alle, im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Schäden.
- 6.2. Die ÖBf AG haftet, ausgenommen bei Personenschäden, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 6.3. Der Betreiber hält die ÖBf AG gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos.

7. Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren – entfällt

8. Datenschutzerklärung und Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten

- 8.1. Der Betreiber (als Betroffener) nimmt hiermit zur Kenntnis, dass die Verarbeitung der bereitgestellten und für die ordnungsgemäße Abwicklung des gegenständlichen Geschäftsfalles erforderlichen personenbezogenen Daten, das sind Name/Firma, Anschrift, Bankverbindung, email, Telefonnummer zum Zwecke der Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages gemäß Artikel 6 Abs 1 lit b DS-GVO, durch die Österreichische Bundesforste AG, 3002 Purkersdorf, Pummergasse 10-12, FN 154148p (Landesgericht St. Pölten als Handelsgericht), als Verantwortliche erfolgt. Die Verantwortliche hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt, welcher unter datenschutzbeauftragter@bundesforste.at erreichbar ist.
- 8.2. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden im gesetzlichen Rahmen, vertraulich und ausschließlich zur Erfüllung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses nach Treu und Glauben im erforderlichen Ausmaß verarbeitet. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zur ordnungsgemäßen gesetzlichen Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages und erfolgt daher an zuständige Behörden (z.B. Finanzamt).
- 8.3. Allenfalls erforderliche personenbezogene Daten werden bis zum Ende gesetzlich zwingender Aufbewahrungsfristen bzw. Verjährungsfristen zur Nachweisführung, etwa nach der Bundesabgabenordnung (BAO), eingeschränkt verarbeitet und nach Entfall sämtlicher Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen endgültig gelöscht.
- 8.4. Der Betroffene hat das Recht, hinsichtlich sämtlicher über ihn verarbeitete personenbezogene Daten Auskunft zu verlangen und kann sich hierfür an die ÖBf AG als Verantwortliche wenden, wobei folgende E-Mailadresse empfohlen wird, datenschutz@bundesforste.at. Dem Betroffenen steht im Falle einer Nichtauskunft oder Nichtentsprechung seines berechtigten Anliegens auf Auskunft, Löschung, Widerspruch, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung oder Datenübertragbarkeit, die Beschwerdemöglichkeit an die Aufsichtsbehörde (Datenschutzbehörde) zu.

9. Sonstiges

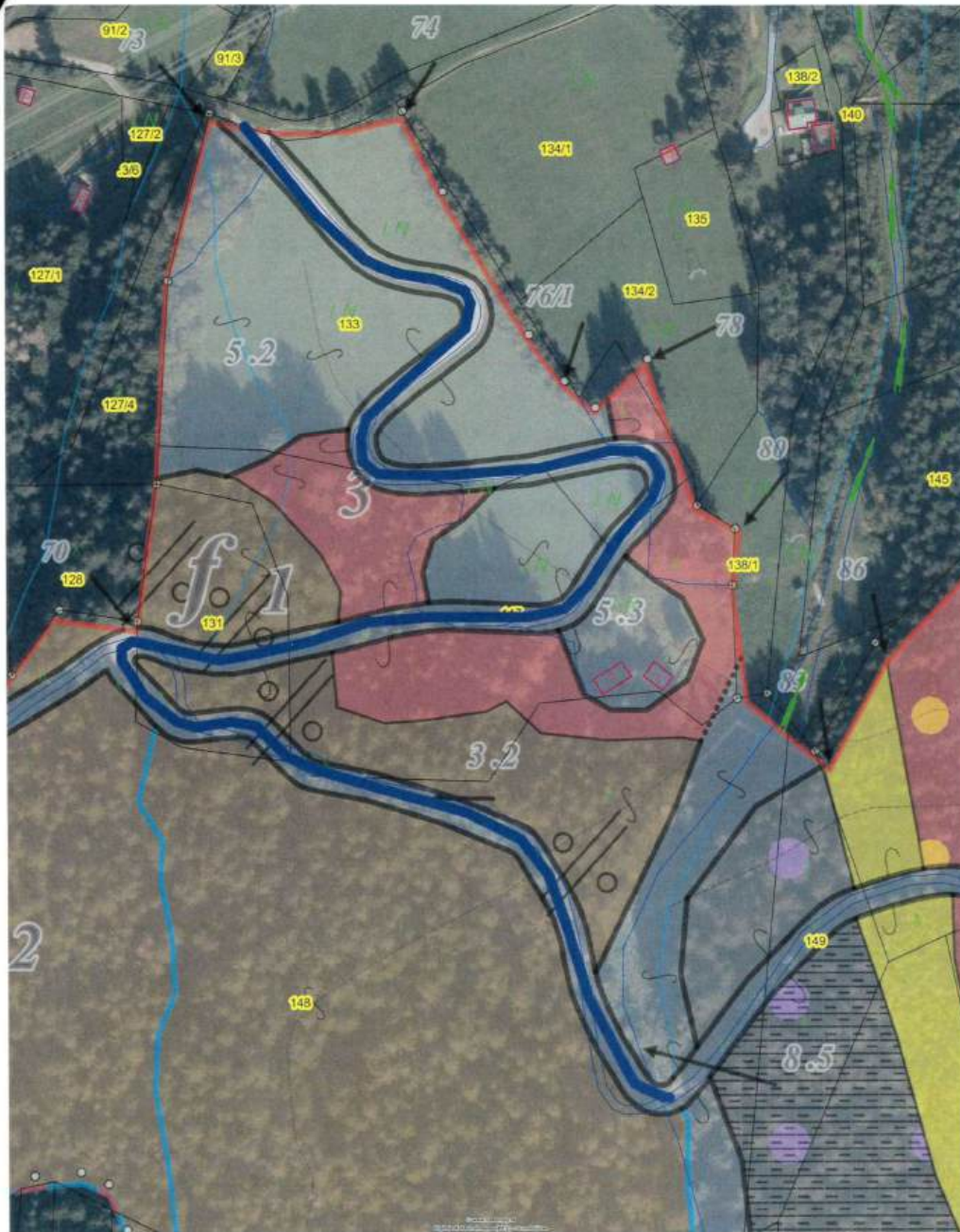
- 9.1. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
- 9.2. Die Übertragung des Vertrages auf Dritte, die gänzliche oder teilweise Weitergabe in welcher Form auch immer (einschließlich Unterbestandgabe) sowie jede Vertragsänderung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- 9.3. Die mit der Ausübung seiner vertraglichen Rechte und Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten verbundene Kosten trägt der Betreiber.
- 9.4. Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Adresse gelten Zustellungen an die in der Präambel angeführte Anschrift dem Betreiber als zugekommen.

10. Vertragsausfertigung

- 10.1. Die ÖBf AG erhält die Urschrift, der Betreiber eine Kopie.

Datum und Unterschriften:

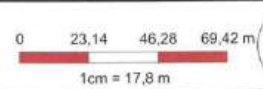
Seite 4 von 4



Titel: Rodelbahn Weißensteinstraße
 Betreff: GST 148, 131,147, 133 KG 73303 Fragant
 Datum: 28.02.2024 - 09:22:14



M.: 1: 1.780



TOP 15: Vereins-/Kulturförderung 2024

Der Ausschuss für Tourismus, Kultur und Vereine hat in seiner Sitzung vom 23.05.2023 entsprechende Richtlinien zur Kultur- und Vereinsförderung für das Jahr 2023 beschlossen.

In der Sitzung vom 19.12.2023 hat der Ausschuss die Förderrichtlinien entsprechend nachjustiert und für das Jahr 2024 wie folgt beschlossen:

Fördersumme 2024: € 5.000

Davon werden € 1.000 für die „Jugend- und Nachwuchsförderung“ wie folgt aufgeteilt:

€ 500 für TK Flattach

€ 300 für VTG Sadnig Buam

€ 200 für Perchtengruppe Flattach

Die Unterscheidung zwischen „Basisförderung“ und „Variabler Anteil“ pro Verein wird für 2024 nicht getroffen. Stattdessen wird 2024 eine Jahres-Fördersumme pro Verein, welcher sich aus den Faktoren „Mitgliederzahl“ und „Auftritte“ ergibt, gewährt.

Somit werden für 2024 folgende Jahres-Fördersummen festgelegt:

TK Flattach:	€ 1.400
VTG Sadnig Buam:	€ 900
Perchtengruppe Flattach:	€ 400
Jagdhornbläsergruppe:	€ 400
Zechgemeinschaft Flattach:	€ 500
<u>Krampusgruppe „Laaser Pass“:</u>	<u>€ 400</u>

Summe: € 4.000

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, diese Förderrichtlinien für das Jahr 2024 zu genehmigen.

Die Auszahlung der Fördermittel 2024 ist bereits erfolgt.

**TOP 16: Grundtausch AG NB Außerfragant – Gemeinde Flattach
(„Brandner-Tratte“ vs. „Zufahrt Gewerbegebiet“)**

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 28.10.2021 unter TOP 13 nachstehendes Ansuchen der AG Nachbarschaft Außerfragant beraten:

AG Nachbarschaft Außerfragant
Obmann Pacher Otto
Außerfragant 16
9831 Flattach

Gemeindeamt Flattach Bezirk Spittal/Drau	
Eing.: 08. Okt. 2021	
Zl.	Blg.

Flattach, 06.09.2021

Gemeinde Flattach
Bürgermeister Schober Kurt
Flattach 73
9831 Flattach

Ansuchen um Grundkauf – Teil Gst. 1626/10 KG Fragant

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Lieber Kurt!

Die Nachbarschaft Außerfragant ist grundbücherliche Eigentümerin der sogenannten Brandner-Tratte in Außerfragant (Gst. 372/2 KG Fragant)

Vorort wird ein Straßenbestandteil der öffentlichen Straße Gst. 1626/10 = rund 150 m² als Bestandteil dieser Tratte genutzt.

Die Nachbarschaft Außerfragant vertreten durch den Obmann Pacher Otto stellt hiermit das Ansuchen um Kauf dieser ca. 150m² (siehe Beilage)

Die Kosten für Vermessung, Notar sowie Grundbucheintragung werden selbstverständlich von der Nachbarschaft Außerfragant getragen.

Mit freundlichen Grüßen

AG Nachbarschaft Außerfragant
Obmann Pacher Otto

Bgm. SCHOBER zur Kenntnis: 
Datum: 15. Okt. 2021

Basiskarten

LAND KÄRNTEN
KAGIS

Erstellt am: 06.09.2021 von:

Maßstab: 1:500



KAGIS Standard Ausgabe: Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen übernommen.

Amt der Kärntner Landesregierung
web: <http://www.kagis-ktm.gv.at>
email: kagis@ktm.gv.at

In diesem Zusammenhang stand auch die Idee im Raum, einen „Abtausch“ (Flächengleich? Teilfläche?) mit der Parzelle 299 (Gesamtfläche: 770 m²) im Eigentum der AG NB Außerfragant durchzuführen. Die Parzelle 1626/10 ist aktuell zur Gänze in der Widmungskategorie „Verkehrsfläche“ ausgewiesen. Die Parzelle 299 ist aktuell zur Gänze in der Widmungskategorie „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ ausgewiesen, und dient als „Zubringer“ zum Gewerbegebiet in Außerfragant. Die Parzelle 299 wäre somit allenfalls eine sinnvolle Ergänzung zur nördlich angrenzenden öffentlichen Wegparzelle 1635/6.



Der Gemeindevorstand hat somit am 28.10.2021 einstimmig beschlossen:

- Die beantragte ÖG-Teilfläche im Bereich der „Brandner-Tratte“ soll an die AG NB Außerfragant abgetreten werden. Dies jedoch im Wege eines Abtausches gegen die Wegparzelle 299, KG Fragant, im derzeitigen Eigentum der AG NB Außerfragant im Bereich der Zufahrt zum Gewerbegebiet in Außerfragant.
- Bürgermeister Schober wird vom Gemeindevorstand beauftragt, die diesbezüglichen Verhandlungen mit dem Obmann der Nachbarschaft, Hr. Otto Pacher jun., zu führen.

Dieser Beschluss wurde dem Obmann der Agargemeinschaft mit Schreiben vom 06.02.2023 mitgeteilt.

Per 11.03.2024 hat der Obmann der AG NB Außerfragant der Gemeinde einen entsprechenden Auszug aus dem Sitzungsprotokoll der ordentlichen Vollversammlung vom 05.05.2023 übermittelt. Demzufolge wurde unter TOP 6 über den vorstehend beschriebenen Grundabtausch wie folgt beraten und beschlossen:

„Der Obmann berichtet vom Ansuchen der Gemeinde Flattach um Grundtausch der Parzelle 1626/10 (Eigentümer: Gemeinde Flattach) gegen Grst. 299 (Eigentümer: NB Außerfragant) mit Wertausgleich. Die Planskizzen werden in der Vollversammlung in Umlauf gegeben. In der

Vollversammlung folgt eine rege Diskussion. Der Obmann stellt den Antrag, dem Ansuchen der Gemeinde Flattach zuzustimmen und der Vorstand wird beauftragt, für den Wertausgleich des Flächenüberhanges einen Mindestpreis von € 10,- bzw. darüber zu verhandeln. Von der Vollversammlung wird der Antrag mit 1 Gegenstimme (Fercher Stefan) angenommen."

Der Gemeinderat möge somit über den ggst. Grundabtausch beraten und beschließen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, dem skizzierten Flächentausch unter Zugrundelegung eines Kaufpreises von € 10,00/m² zuzustimmen. Der entstehende Flächenüberhang beträgt in etwa 620 m², sodass sich ein Kaufpreis in Höhe von ca. € 6.200 ergibt.

Sämtliche Kosten und Gebühren (Vermessung, Vertragserrichtung, grundbücherliche Durchführung, etc.) werden seitens der Gemeinde Flattach und der AG NB Außerfragant je zur Hälfte getragen.

TOP 16 a): Antrag Liste „TAFf“ (§ 41 K-AGO) auf adäquate optische Sanierung des Außen- und Innenbereiches des Kulturhauses

Bgm. Schober zeigt sich irritiert ob des vorliegenden Antrages, und erinnert daran, dass eine umfassende Sanierung des Kulturhauses aufgrund der notwendigen Priorisierung der VS-Sanierung zurückgestellt wurde.

Eine kostengünstige Verbesserung der Verhältnisse im Inneren des Hauses (neue Sessel, Tische, Beamer, Vorhänge,) mit Augenmaß wurde durch den Bürgermeister jedoch stets verfolgt, und auch seinerseits bereits des Öfteren entsprechend kommuniziert. Ebenso der Umstand, dass die Finanzierung dieser Maßnahmen mit einem geschätzten Volumen von € 100.000 – € 200.000 mit LR Ing. Fellner noch auszuhandeln ist.

Umso mehr verwundert nunmehr der ggst. Antrag der Liste „TAFf“.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, dem ggst. Antrag der Liste „TAFf“ keine Folge zu geben bzw. keinem Gremium zur Vorberatung zuzuweisen.

Dies vor dem Hintergrund, dass die entsprechenden Vorgespräche zur Realisierung der ggst. Maßnahmen bereits im Laufen sind.

TOP 17: Personalangelegenheiten (Nicht öffentlicher Teil!)

Hinweis des Schriftführers:

Dieser TOP ist gemäß § 36 (3) der K-AGO dem ggst. Protokoll nicht zu entnehmen bzw. wird lediglich in der Originalniederschrift vollinhaltlich abgebildet.

Der Vorsitzende bedankt sich für die heutige konstruktive Sitzung und schließt diese um 20:00 Uhr.

Für den Gemeinderat:

1. Protokoll-Mitunterfertiger:
2. Vize-Bürgermeisterin DI Karin VIERBAUCH

Der Bürgermeister:
Kurt SCHOBER

.....

.....

2. Protokoll-Mitunterfertiger:
GR Elfriede RUMBOLD

.....

Der Schriftführer:

AL Mag. (FH) Markus ZAISER

.....